

Gemeinde Oldendorf/Luhe

Bebauungsplan Nr. 13 "Solarpark Wohlenbüttel-Dehnsen"

AUSWERTUNG

der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

vom 24. Mai 2023 mit Frist bis zum 26. Juni 2023

und

der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

vom 26. Juni 2023 mit Frist bis zum 18. Juli 2023

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oldendorf/Luhe hat am 9. Februar 2023 in öffentlicher Sitzung Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 13 „Solarpark Wohlenbüttel-Dehnsen“ gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Mit Schreiben vom 24. Mai 2023 sind 45 Behörden und sonstige Stellen, die Träger öffentlicher Belange, frühzeitig an der Bauleitplanung beteiligt worden. Für die Stellungnahmen ist eine Frist bis zum 26. Juni gesetzt worden. Von den Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange haben 16 eine Stellungnahme abgegeben.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 13 „Solarpark Wohlenbüttel-Dehnsen“ in der Fassung vom 28. April 2023 wurde in der Zeit vom 26. Juni 2023 bis einschließlich 18. Juli 2023 öffentlich ausgelegt. Während dieser Frist konnte die Öffentlichkeit Einsicht in die Planung nehmen und Anregungen abgeben. Es sind während der öffentlichen Auslegung keine Stellungnahme mit Anregungen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

A Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Stn	Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme
100	Landkreis-Behörden	
101	Landkreis Lüneburg	20.06.2023
200	Landesbehörden	
203b	LGLN	-
204	Nds. Landesamt für Denkmalpflege	-
205	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	14.06.2023
206	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	-
207	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	-
208	Landesamt für Bergbau, Energie u. Geologie (LBEG)	02.06.2023
209	Forstamt Nordheide-Heidmark	-
210	Staatliches Baumanagement Lüneburg	-
211	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	30.05.2023
212	LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH	13.06.2023
213	Wirtschaftsförderungs GmbH	-
214	GfA Lüneburg gkAöR	-
215	Niedersächsische Landesforsten	23.06.2023
216	Finanzamt Lüneburg	-
217	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	-

Stn	Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme
300	Bundesbehörden	
301	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	26.05.2023
302	Bundesanstalt für Immobilienangaben	24.05.2023
303	Agentur für Arbeit Lüneburg	01.06.2023
400	Ver- und Entsorgungsbetriebe	
401	SInON Schieneninfrastruktur Ost-Niedersachsen GmbH	01.06.2023
402a	Deutsche Telekom AG	12.06.2023
403	E.ON / Avacon AG	-
404	Avacon Netz GmbH	02.06.2023
405	TenneT TSO GmbH	-
406	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH	23.06.2023
500	Verbände	
501	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	21.06.2023
502	Industrie- und Handelskammer	-
503	Aktion Fischotterschutz e.V.	-
504	Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland	-
505	Deutsche Gebirgs- und Wandervereine	-
506	Hegering Amelinghausen	06.08.2023
507	Anglerverband Niedersachsen e.V.	-
508	Naturschutzbund Deutschland	-

Stn	Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme
509	Naturschutzverband Niedersachsen e.V.	-
510	Niedersächsischer Heimatbund e.V.	-
511	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	-
512	Kirchenkreisamt Lüneburg	-
513	Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Luhe	-
514	Jägerschaft des Landkreises Lüneburg e.V.	-
600	Nachbargemeinden	
602	Gemeinde Betzendorf	10.06.2023
604	Gemeinde Oldendorf (Luhe)	-
605	Gemeinde Rehlingen	-
606	Gemeinde Soderstorf	-
614	Samtgemeinde Amelinghausen	-

Übersicht der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Stn.	Name	Datum
-	-	-

B Auswertung der Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
101.1	Regionalplanung	Für die bessere Nachvollziehbarkeit empfehle ich, in Abbildung 1 eine Kennzeichnung der Teilflächen als Teilflächen 1 und 2 vorzunehmen.	In Abb.1 der Begründung wird eine Kennzeichnung der Teilflächen zur Übersichtlichkeit eingefügt. <u>Abwägungsvorschlag:</u> Keine Änderung der Planung Ergänzung der Begründung
101.2	Regionalplanung	In Kapitel 3 sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung abzuarbeiten. Dies ist hier nicht erfolgt.	Kapitel 3.2 der Begründung wird mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung wie folgt ergänzt: „Darüber hinaus beinhaltet das LROP 2022 folgende, das Planverfahren betreffende Ziele und Grundsätze: <i>Gemäß Punkt 4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung:</i> „01 Die nachhaltige Erzeugung erneuerbarer Energien soll vorrangig unterstützt werden. Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Möglichkeiten der Nutzung der erneuerbaren Energien, der Sektorkopplung sowie der Energieeinsparung berücksichtigt werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Sinne des Niedersächsischen Klimagesetzes darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Bioenergie und Energie aus Wasserstoff, raumverträglich ausgebaut wird.“ „03 Der Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) soll landesweit weiter vorangetrieben und bis zum Jahr 2040 eine Leistung von 65 GW installiert werden. Dabei sollen vorrangig bereits versiegelte Flächen und Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie sonstigen

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
			<p><i>baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden. Mindestens 50 GW der in Satz 1 genannten Anlagenleistung sollen auf Flächen nach Satz 2 installiert werden; im Übrigen soll die Anlagenleistung in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen in dafür geeigneten Gebieten raumverträglich umgesetzt werden. Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sollen hierfür nicht in Anspruch genommen werden. Abweichend von Satz 4 können Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft für raumverträgliche Anlagen der Agrar-Photovoltaik vorgesehen werden. Agrar-Photovoltaikanlagen sind Photovoltaikanlagen, die weiterhin eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung mit Traktoren, Dünge-, Saat- und Erntemaschinen zulassen und durch die höchstens ein Flächenverlust von 15 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche entsteht. Zur Verbesserung der Standortentscheidungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen die Träger der Regionalplanung im Benehmen mit den Gemeinden und den landwirtschaftlichen Fachbehörden regionale Energiekonzepte erstellen und in die Regionalen Raumordnungsprogramme integrieren.“</i></p> <p><u>Abwägungsvorschlag:</u> Keine Änderung der Planung Ergänzung der Begründung</p>
101.3	Regionalplanung	In Kapitel 3.2 wird im Abschnitt <i>Verordnung über Landes-Raumordnungsprogramm (LROP-VO)</i> die letzte Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) in 2022 erwähnt, sich dann aber auf das LROP 2017 bezogen. Maßgeblich ist aber das LROP 2022. Dieses ist rechtskräftig.	<p>Die Begründung wird hinsichtlich des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) aus dem Jahr 2022 überarbeitet.</p> <p><u>Abwägungsvorschlag:</u> Keine Änderung der Planung Änderung der Begründung</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
101.4	Regionalplanung	<p>Neben dem in diesem Abschnitt erwähnten Vorranggebiet (VR) Biotopverbund gibt es mit dem VR Natura 2000 ein weiteres Vorranggebiet, welches sich in unmittelbarer Nähe, außerhalb der beiden Teilflächen, befindet. Nördlich der Teilfläche 2 grenzen diese Vorrangflächen unmittelbar an das Plangebiet an. Für beide Vorranggebiete ist eine Beeinträchtigung auszuschließen. Daher ist darzustellen, ob und inwieweit das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung dieser beiden Gebiete führt und welche Maßnahmen gegen eine etwaige Beeinträchtigung getroffen werden. Ebenfalls abzuarbeiten ist das VR Sonstige Eisenbahnstrecke, welches unmittelbar nördlich (Teilfläche 1) bzw. südlich (Teilfläche 2) an das Plangebiet angrenzt.</p>	<p>Gemäß FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet Nr. 212 wurde festgestellt, dass die maßgeblichen Erhaltungsziele der Lebensraumtypen und Arten, weder direkt noch indirekt beeinträchtigt werden. Das VR Natura 2000 ist für den zu betrachtenden Bereich deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet 212. Der Umweltbericht wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Begründung wird wie folgt ergänzt:</p> <p>„Das Vorranggebiet Biotopverbund Luhe und Natura 2000 befindet sich ca. 100 m nördlich der Teilfläche 1 (SO-1) und grenzt im Norden an die Teilfläche 2 (SO-2) an. Es wird davon ausgegangen, dass durch das geplante Vorhaben kein direkter oder indirekter Eingriff in die angrenzenden Vorranggebiete Biotopverbund und NATURA 2000, hier Schutzgebietsfläche FFH-Gebiet Nr. 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“, überlagert mit dem Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg (LSG LG 00001) entstehen wird. Die für das FFH-Gebiet Nr. 212 maßgeblichen Erhaltungsziele der Lebensraumtypen und Arten werden, den Ausführungen des Umweltberichtes zufolge, weder direkt noch indirekt beeinträchtigt (siehe Kapitel 6). Dies trifft in gleicher Weise auch auf das deckungsgleiche Landschaftsschutzgebiet zu. Weiterhin ergeben sich, durch das Vorhaben keine Auswirkungen auf das lokale Klima am und im FFH-Gebiet Nr. 212/LSG LG 00001-Gebiet.</p> <p>Im vorliegenden Bebauungsplan wird festgesetzt, dass die PV-Anlagen an den einsehbaren Stellen mit einem mindestens 6 m breiten Gehölzstreifen eingegrünt werden sollen. Zugleich soll die Zaunanlage so installiert werden, dass der Gehölzstreifen außerhalb der Zaunanlage uneingeschränkt zur Sicherung des Landschaftsbildes wirksam werden kann.</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
			<p>Zudem wird in beiden Teilbereichen ein 30 m Abstand zu den ausgewiesenen Waldgebieten eingehalten. Somit wird ein ausreichender Pufferstreifen zwischen dem FFH-/LSG-Gebiet und der Freiflächen-Photovoltaikanlage gewährleistet. Die Gehölzstreifen werden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB mit einer Umgrenzung der Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen im Bebauungsplan festgesetzt.</p> <p>Das Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke (Bahntrasse Soltau-Lüneburg) befindet sich nördlich angrenzend an Teilfläche 1 (SO-1) und südlich angrenzend an Teilfläche 2 (SO-2). Auch hier werden keine Beeinträchtigungen erwartet und die Bahnstrecke wird durch vorhandene und neue Gehölze von der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage getrennt.“</p> <p><u>Abwägungsvorschlag:</u> Keine Änderung der Planung Ergänzung des Umweltberichtes</p>
101.5	Regionalplanung	Gemäß 4.2.1 03 Satz 3 LROP sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen in dafür geeigneten Gebieten raumverträglich umgesetzt werden. Der Grundsatz der Raumverträglichkeit des Vorhabens ist in der Abwägung abzuarbeiten. Eine bloße Erwähnung, wie im o.g. Abschnitt erfolgt, reicht hier nicht aus.	<p>Der Grundsatz der Raumverträglichkeit wird in der Begründung ergänzt.</p> <p>Das Vorranggebiet Biotopverbund Luhe und Natura 2000 befindet sich ca. 100 m nördlich der Teilfläche 1 und 2 und grenzt im Norden an die Teilfläche 3 an. Es wird davon ausgegangen, dass durch das geplante Vorhaben kein direkter oder indirekter Eingriff in die angrenzenden Vorranggebiete Biotopverbund und NATURA 2000, hier Schutzgebietsfläche FFH-Gebiet Nr. 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“, überlagert mit dem Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg (LSG LG 00001) entstehen wird. Die für das FFH-Gebiet Nr. 212 maßgeblichen Erhaltungsziele der Lebensraumtypen und Arten werden, den Ausführungen des Umweltberichtes und der FFH-Vorprüfung zufolge, weder direkt noch indirekt beeinträchtigt (siehe</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
			<p>Umweltbericht). Dies trifft in gleicher Weise auch auf das deckungsgleiche Landschaftsschutzgebiet zu. Weiterhin ergeben sich, durch das Vorhaben keine Auswirkungen auf das lokale Klima am und im FFH-Gebiet Nr. 212/LSG LG 00001-Gebiet.</p> <p>Das Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke (Bahntrasse Soltau-Lüneburg) befindet sich nördlich angrenzend an Teilfläche 1 und 2 und südlich angrenzend an Teilfläche 3. Auch hier werden keine Beeinträchtigungen erwartet. Die notwendigen Abstandflächen zur Bahnstrecke werden eingehalten.</p> <p>Das LROP 2022 beinhaltet weitere folgende, das Planverfahren betreffende Ziele und Grundsätze: <i>Gemäß Punkt 4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung:</i> <i>„01 Die nachhaltige Erzeugung erneuerbarer Energien soll vorrangig unterstützt werden. Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Möglichkeiten der Nutzung der erneuerbaren Energien, der Sektorkopplung sowie der Energieeinsparung berücksichtigt werden.</i> <i>Die Träger der Regionalplanung sollen im Sinne des Niedersächsischen Klimagesetzes darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Bioenergie und Energie aus Wasserstoff, raumverträglich ausgebaut wird.“</i></p> <p><i>„03 Der Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) soll landesweit weiter vorangetrieben und bis zum Jahr 2040 eine Leistung von 65 GW installiert werden. Dabei sollen vorrangig bereits versiegelte Flächen und Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden. Mindestens 50 GW der in Satz 1 genannten Anlagenleistung sollen auf Flächen nach Satz 2 installiert werden; im Übrigen soll die Anlagenleistung in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen in dafür geeigneten Gebieten raumverträglich umgesetzt werden. Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft</i></p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
			<p>sollen hierfür nicht in Anspruch genommen werden. Abweichend von Satz 4 können Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft für raumverträgliche Anlagen der Agrar-Photovoltaik vorgesehen werden. Agrar-Photovoltaikanlagen sind Photovoltaikanlagen, die weiterhin eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung mit Traktoren, Dünge-, Saat- und Erntemaschinen zulassen und durch die höchstens ein Flächenverlust von 15 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche entsteht. Zur Verbesserung der Standortentscheidungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen die Träger der Regionalplanung im Benehmen mit den Gemeinden und den landwirtschaftlichen Fachbehörden regionale Energiekonzepte erstellen und in die Regionalen Raumordnungsprogramme integrieren.“</p> <p>Die Samtgemeinde Amelinghausen beabsichtigt gemäß den o. g. Grundsätzen bezüglich des weiteren Ausbaus der erneuerbaren Energien, geeignete Flächenpotenziale zu nutzen. Mindestens 80 Prozent des in Deutschland verbrauchten Stroms soll bis 2030 aus erneuerbaren Energien bestehen, wobei Solaranlagen zu den günstigsten Erneuerbare-Energien-Technologien gehören.</p> <p>Um den Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie weiter voranzutreiben, reichen die verfügbaren Kapazitäten an oder innerhalb von Gebäuden bzw. Lärmschutzwänden oder anderen Bauwerken derzeit nicht aus. Geeignete Konversionsflächen sowie die in den o. g. Grundsätzen zu bevorzugenden Flächen, die die Anforderungen an eine wirtschaftliche Energieerzeugung in der benötigten Größenordnung erfüllen, stehen im Gebiet der Samtgemeinde Amelinghausen nicht zur Verfügung, so dass auch alternative Standorte, wie z.B. landwirtschaftliche Flächen, in Betracht gezogen werden müssen.</p> <p>Die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen ist durch die dringende Notwendigkeit gerechtfertigt, die Flächenkulisse für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen an die erhöhten Ausbauziele der Bundesregierung anzupassen. Freiflächenanlagen liefern relativ kostengünstigen Strom und ermöglichen eine schnellere Mobilisierung von hohen</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
			<p>Ausbaukapazitäten. Aus diesem Grund sind geeignete Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu generieren. Bezüglich der o. g. Ziele und Grundsätze der Raumordnung hat sich die Samtgemeinde Amelinghausen in Form eines Grundsatzbeschlusses, der in der öffentlichen Ratssitzung der Samtgemeinde Amelinghausen am 15.09.2022 gefasst wurde, entschieden, über geplante PV-Anlagen im Einzelfall in den Gremien zu beraten und zu entscheiden. Die Samtgemeinde Amelinghausen unterstützt ausdrücklich die ambitionierten Ziele der Bundesregierung zur Erreichung einer klimaneutralen Energiegewinnung durch eine Ausweitung der Flächen zur Gewinnung von solarer Strahlungsenergie. Bei Abwägungsentscheidungen folgt sie dem Grundsatz, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient.</p> <p>Dementsprechend hat die Samtgemeinde Amelinghausen folgende Bauleitplanungen eingeleitet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • BP Nr. 12 Gemeinde Oldendorf/Luhe – „Sondergebiet Solarpark Wohlenbüttel“ • B-Plan Nr. 13 Gemeinde Oldendorf/Luhe – „Solarpark Wohlenbüttel-Dehnsen“ in Verbindung mit • B-Plan Nr. 40 Gemeinde Amelinghausen – „Solarpark Wohlenbüttel-Dehnsen“ • B-Plan Nr. 12 Gemeinde Betzendorf – „Sondergebiet Solarpark Drögnendorf“ • B-Plan Nr. 14 Gemeinde Oldendorf/Luhe – „Sondergebiet Solarpark Wetzten“ • B-Plan Nr. 13 Gemeinde Soderstorf – „Regenerative Energien und Tierhaltung Schwindebeck“ <p>Aus vorn genannten Gründen befinden sich die Plangebiete der aufgeführten Bebauungspläne ebenfalls überwiegend auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen, wobei regelmäßig Kompromisse geschlossen werden müssen. Die Geltungsbereiche des Plangebietes befinden sich innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft.</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
			<p>Den Grundsätzen des LROP 2022 folgend, sollen die darin liegenden Flächen nicht für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. In der Begründung wird dazu ausgeführt: <i>„Soweit die Träger der Regionalplanung Teile ihrer Planungsräume mit einem raumordnerischen Vorbehalt zugunsten der landwirtschaftlichen Bodennutzung versehen haben, sollen raumbedeutsame Photovoltaikanlagen dahinter zurückstehen. Bei den Vorbehaltsgebieten handelt es sich um berücksichtigungspflichtige Grundsätze der Raumordnung, sie sind daher einer Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung zugänglich. Satz 4 dient lediglich der Klarstellung dieser Steuerungswirkung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft auf Ebene der Regionalen Raumordnungsprogramme, entfaltet jedoch keine darüber hinausgehende Steuerungswirkung.“</i></p> <p>Die Plangebiete sind unter 10 ha groß und damit nicht raumbedeutsam. Die Gebiete liegen rund 250m voneinander entfernt. Durch die kleinteilige Gliederung der Landschaft durch Hecken, Wälder und Gewässern ist von einer kumulativen Wirkung nicht auszugehen.</p> <p>Die Möglichkeit der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage innerhalb eines Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft ist daher insgesamt nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die Samtgemeinde Amelinghausen ist im Rahmen der Abwägung zu dem Ergebnis gekommen, dass der hier betrachtete Standort trotz seiner Lage im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft für die Errichtung der hier geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage genutzt werden sollte. Die bisher als Intensivacker genutzte Plangebietsfläche weist zwar eine geringe bis mittlere Bodenqualität auf, ein ertragreicher Anbau ist vor Ort jedoch nur unter schwierigen Bedingungen möglich. So ist beispielsweise eine kontinuierliche Bewässerung eine Grundvoraussetzung für landwirtschaftliche Erträge, wodurch auch die damit verbundene Grundwasserentnahme Auswirkungen auf den Naturhaushalt hat.</p> <p>Der Standort ist wegen der günstigen Einstrahlungsfaktoren für den Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage bestens geeignet. Durch die Eingrünung der einsehbaren Stellen</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
			<p>des Geltungsbereiches wird die Anlage nur sehr eingeschränkt sichtbar sein und sollte das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen. Die Teilfläche 1 wird nach Norden und die Teilfläche 2 nach Süden zusätzlich von dem höher liegenden Bahndamm abgeschirmt. Störungen durch Blendwirkungen bzw. andere Beeinträchtigungen, vor allem auch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, werden damit nahezu ausgeschlossen. Gemäß Landschaftsrahmenplan Lüneburg 2022 gehört das Plangebiet zu einer Landschaftsbildeinheit mit hohen Belastungen und Defiziten. Die Nutzung von Ackerflächen für die Erzeugung alternativer Energieträger wird als geeignete Maßnahme angesehen, um die landwirtschaftliche Nutzung mit Klimaschutzmaßnahmen zu verbinden. Die extensive landwirtschaftliche Nutzung bleibt zulässig. Die planerische Ausgestaltung der Anlage sieht eine flächendeckende Vegetationsschicht vor, die in Form einer extensiven Grünlandnutzung weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden kann. Die extensive Bodennutzung wird sich positiv auf den Bodenzustand auswirken. Auf den zuvor intensiv genutzten Ackerflächen werden neue Lebensräume, insbesondere für Insekten oder Vögel entstehen. Anfallendes Niederschlagswasser wird weiterhin an Ort und Stelle versickern und die Grundwasserbildungsrate und -qualität wird verbessert.</p> <p>Ein weiteres Argument für den Standort ist u. a., dass es sich um eine bevorzugte Fläche nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) handelt. Das EEG regelt die Voraussetzungen für die finanzielle Förderung der regenerativen Energieerzeugung. Die Bezuschussung erfolgt für Freiflächenphotovoltaikanlage auf bereits versiegelten Flächen oder Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung sowie auch für solche, die in einem Abstand von bis zu 500 m längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen. Mit der Erweiterung des Fördergebietes liegt der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes innerhalb der vorbelasteten Fläche an der Bahnlinie.</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
			<p>Die Samtgemeinde Amelinghausen kam aufgrund der vorstehenden Ausführungen zu dem Ergebnis, dass die Errichtung einer naturverträglichen Freiflächenphotovoltaikanlage ein notwendiger Kompromiss ist, insbesondere im Hinblick auf die Produktion zwischen den Erfordernissen der Landwirtschaft, des Naturschutzes und der Energie.</p> <p>Abwägungsvorschlag: Keine Änderung der Planung Ergänzung der Begründung</p>
101.6	Regionalplanung	<p>Im Abschnitt <i>Regionalplan</i> des Kapitels 3.2 sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung gemäß RROP 2003 in der Fassung der 1. Änderung 2010 abzuarbeiten. Einzubeziehen sind in diesem Zusammenhang u.a.: VR Natur und Landschaft (in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet und nördlich an Teilfläche 2 angrenzend), VR ruhige Erholung in Natur und Landschaft (nördlich an Teilfläche 1 angrenzend und den nördlichen Teil von Teilfläche 2 überlagernd), VR sonstige Eisenbahnstrecke (nördlich (Teilfläche 1) bzw. südlich (Teilfläche 2) angrenzend), Vorbehaltsgebiet (VB) Landwirtschaft (das Plangebiet überlagernd), VB Erholung (Teilfläche 2 im südlichen Teil überlagernd) und VB Forstwirtschaft (Teilfläche 1 in der südöstlichen Hälfte überlagernd und südlich an Teilfläche 2 angrenzend).</p> <p>Wie in dem o.g. Abschnitt erwähnt, befindet sich das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Lüneburg zurzeit in der Neuaufstellung. Das Beteiligungsverfahren zum 1. Entwurf wurde im April 2023 abgeschlossen. Die eingegangenen Stellungnahmen werden derzeit einer Abwägung unterzogen. Es sollte im weiteren Planungsprozess geprüft werden, ob die dann in der Neuaufstellung des RROP enthaltenen Ziel-Festlegungen als „Ziele in Aufstellung“ zu beurteilen und als solche in der Planung zu berücksichtigen sind.</p>	<p>Die Begründung wird mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung wie folgt ergänzt:</p> <p><u>„3.2.3 (07) Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft</u></p> <p><i>„In der Zeichnerischen Darstellung sind als Vorranggebiete ausschließlich solche für ruhige Erholung in Natur und Landschaft enthalten, da es sich im Wesentlichen um Wälder handelt. Teilbereiche dieser Vorranggebiete sollen trotz dieser Festlegung von einer gezielten Erschließung für Erholungsnutzung ausgenommen werden, soweit es sich hierbei um störungsempfindliche Lebensräume wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere sowie hochgradig brandgefährdete Waldbestände handelt.“</i></p> <p><i>„Vorranggebiete ruhige Erholung in Natur und Landschaft sind Gebiete, die sich aufgrund ihrer landschaftlichen Eigenart und ihres hochwertigen Landschaftsbildes für die ruhige Erholung eignen. Zielrichtung dieser Form der Freizeit für die Bevölkerung ist es zum einen, ein ungestörtes Erleben der Natur und der Landschaft zu gewährleisten und den Erholungswert der Landschaft für die Bevölkerung dauerhaft zu sichern. Zum Zweiten dürfen schutzwürdige Teile von Natur</i></p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
			<p><i>und Landschaft durch die Nutzungen nicht beeinträchtigt werden.</i></p> <p><i>Daher ist der Bau von Anlagen in diesen Gebieten im Grundsatz unzulässig, da Anlagen in diesen Bereichen wegen ihrer damit im Allgemeinen einher gehenden Störungen dem Ziel der ruhigen Erholung in Natur und Landschaft widersprechen.</i></p> <p><i>In Ausnahmefällen können in diesen Räumen Anlagen errichtet werden, nämlich dann, wenn durch den Bau und den Betrieb der Anlage die Ziele der Raumordnung bezogen auf die Vorranggebiete ruhige Erholung in Natur und Landschaft nicht beeinträchtigt werden. Grundsätzlich ist in diesen Räumen aus raumordnerischer Sicht eine erhöhte Anforderung an die Zulässigkeit der Errichtung und den Betrieb der Anlagen zu stellen. Sie sind nur dann zulässig, wenn wesentliche Grundlagen für den Erholungswert, nämlich weitgehend ungestörtes Landschaftsbild und Immissionsarmut, nicht beeinträchtigt werden.</i></p> <p><i>Das Landschaftsbild darf nachweisbar nicht beeinträchtigt werden oder muss durch geeignete Vermeidungs-/Ausgleichsmaßnahmen wieder hergestellt werden.</i></p> <p><i>Als Nachweis dafür, dass Ziele der Raumordnung nicht beeinträchtigt werden, kommen insbesondere in Betracht:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>• Bewertung des Landschaftsbildes durch Landschaftsbild- oder Sichtfeldanalysen,</i> <i>• Bewertung der Immissionen (Lärm, Luft); als Maßstab anzulegen sind</i> <i>• TA Lärm, TA Luft und</i>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
			<ul style="list-style-type: none"> • Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL), z.B. durch ein standortbezogenes Geruchsgutachten. <p><i>Die Lärmimmissionswerte sind nach den Vorschriften der TA-Lärm zu ermitteln. Die Analyse der Immissionen soll den Betrieb der Anlage sowie den Ab- und Antransport, die Annahme, die Lagerung und Behandlung von Inputstoffen und Gärresten umfassen. Die Nachweise durch Lärm- und Geruchsgutachten sind von anerkannten Gutachtern zu erbringen.</i></p> <p><i>Im Hinblick auf Naherholung, Tourismus und Bodengüte sollten die Bemühungen aller Verantwortlichen verstärkt werden, durch Fruchtwechsel und Anbau verschiedener Pflanzen eine weitere "Vermaischung" der Landschaft mit einem damit einhergehenden hohen Bedarf an Beregnungswasser und Dünger zu vermeiden.“</i></p> <p>Das Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft grenzt nördlich an die Teilfläche 1 an und überlagert den nördlichen Teil der Teilfläche 2. Allerdings handelt es sich in dem Bereich der Teilfläche 2 um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, auf denen selbst keine Erholungsnutzung stattfindet.</p> <p>Den o. g. Zielen der Raumordnung zufolge können in Ausnahmefällen bauliche Anlagen innerhalb des Vorranggebietes für ruhige Erholung in Natur und Landschaft zugelassen werden, wenn durch den Bau und den Betrieb der Anlage die Ziele der Raumordnung bezogen auf die Vorranggebiete ruhige Erholung in Natur und Landschaft nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Es ist vorgesehen, dass die PV-Anlagen an den einsehbaren Stellen mit einem mindestens 6 m breiten Gehölzstreifen</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
			<p>eingegrünt werden sollen. Zugleich soll die Zaunanlage so installiert werden, dass der Gehölzstreifen außerhalb der Zaunanlage uneingeschränkt zur Sicherung des Landschaftsbildes wirksam werden kann. Zudem wird in beiden Teilbereichen ein 30 m Abstand zu den ausgewiesenen Waldgebieten eingehalten. Somit entsteht ein ausreichender Pufferstreifen, sodass die geplante PV-Anlage nur wenig einsehbar ist und im Landschaftsbild nicht überragend in Erscheinung treten wird und das Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft nicht beeinträchtigt wird.</p> <p><u>3.2.3 (06) Vorbehaltsgebiet für Erholung</u></p> <p><i>„Die Entwicklung der Erholungsgebiete ist so zu lenken, dass sich in den in der Zeichnerischen Darstellung enthaltenen Vorbehaltsgebieten für Erholung die landschaftsgebundene Infrastruktur nach Art, Erscheinungsbild, Umfang und Nutzungsintensität den landschaftlichen Gegebenheiten anpasst. Infrastrukturelle Entwicklungsmaßnahmen sowie Wegenetze des Erholungsverkehrs sollen darum unter Beachtung ökologischer Belastungsgrenzen geplant werden.“</i></p> <p>Die Teilfläche 2 des Planvorhabens wird im südlichen Teil von dem Vorbehaltsgebiet für Erholung überlagert.</p> <p>Der Nachweis zur Vereinbarkeit des Vorbehaltsgebietes für Erholung mit der geplanten Errichtung Photovoltaikfreiflächenanlage entspricht der o. g. Argumentation zum Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft. Es wird davon ausgegangen, dass die Planung mit dem Vorbehaltsgebiet für Erholung vereinbar ist.</p> <p><u>3.2.1 (04) Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft – auf Grund hohen, natürlichen standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials</u></p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
			<p>Beide Teilflächen werden von dem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft überlagert. Den Grundsätzen des RROP folgend, sollen die darin liegenden Flächen nicht für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. In der Begründung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) wird dazu ausgeführt:</p> <p><i>„Soweit die Träger der Regionalplanung Teile ihrer Planungsräume mit einem raumordnerischen Vorbehalt zugunsten der landwirtschaftlichen Bodennutzung versehen haben, sollen raumbedeutsame Photovoltaikanlagen dahinter zurückstehen. Bei den Vorbehaltsgebieten handelt es sich um berücksichtigungspflichtige Grundsätze der Raumordnung, sie sind daher einer Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung zugänglich. Satz 4 dient lediglich der Klarstellung dieser Steuerungswirkung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft auf Ebene der Regionalen Raumordnungsprogramme, entfaltet jedoch keine darüberhinausgehende Steuerungswirkung.“</i></p> <p>Die Möglichkeit der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage innerhalb eines Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft ist daher insgesamt nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die Samtgemeinde Amelinghausen ist im Rahmen der Abwägung zu dem Ergebnis gekommen, dass der hier betrachtete Standort trotz seiner Lage im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft für die Errichtung der hier geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage genutzt werden sollte. Die bisher als Intensivacker genutzte Plangebietsfläche weist zwar eine relativ gute Bodenqualität auf, ein ertragreicher Anbau ist vor Ort jedoch nur unter schwierigen Bedingungen möglich. So ist beispielsweise eine kontinuierliche Bewässerung eine</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
			<p>Grundvoraussetzung für landwirtschaftliche Erträge, wodurch auch die damit verbundene Grundwasserentnahme Auswirkungen auf den Naturhaushalt hat.</p> <p>Der Standort ist wegen der günstigen Einstrahlungsfaktoren für den Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage bestens geeignet. Durch die Eingrünung der einsehbaren Stellen des Geltungsbereiches wird die Anlage nur sehr eingeschränkt sichtbar sein und sollte das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen. Die Teilfläche 1 (SO-1) wird nach Norden und die Teilfläche 2 (SO-2) nach Süden zusätzlich von dem höher liegenden Bahndamm abgeschirmt. Störungen durch Blendwirkungen bzw. andere Beeinträchtigungen, vor allem auch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, werden damit nahezu ausgeschlossen. Gemäß Landschaftsrahmenplan Lüneburg 2022 gehört das Plangebiet zu einer Landschaftsbildeinheit mit hohen Belastungen und Defiziten.</p> <p>Die temporäre Nutzung von Ackerflächen für die Erzeugung alternativer Energieträger wird als geeignete Maßnahme angesehen, um die landwirtschaftliche Nutzung mit Klimaschutzmaßnahmen zu verbinden. Die planerische Ausgestaltung der Anlage sieht eine flächendeckende Vegetationsschicht vor, die in Form einer extensiven Grünlandnutzung in begrenztem Umfang weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden kann. Die extensive Bodennutzung wird sich positiv auf den Bodenzustand auswirken. Auf den zuvor intensiv genutzten Ackerflächen werden neue Lebensräume, insbesondere für Insekten oder Vögel entstehen. Anfallendes Niederschlagswasser wird weiterhin an Ort und Stelle versickern und die Grundwasserbildungsrate und -qualität wird verbessert.</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
			<p>Ein weiteres Argument für den Standort ist u. a., dass es sich um eine bevorzugte Fläche nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) handelt. Das EEG regelt die Voraussetzungen für die finanzielle Förderung der regenerativen Energieerzeugung. Die Bezuschussung erfolgt für Freiflächenphotovoltaikanlage auf bereits versiegelten Flächen oder Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung sowie auch für solche, die in einem Abstand von bis zu 500 m längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen.</p> <p>Mit der Erweiterung des Fördergebietes liegt der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes innerhalb der vorbelasteten Fläche an der Bahnlinie.</p> <p>Die Samtgemeinde Amelinghausen kam aufgrund der vorstehenden Ausführungen zu dem Ergebnis, dass die Errichtung einer naturverträglichen Freiflächenphotovoltaikanlage ein notwendiger Kompromiss ist, insbesondere im Hinblick auf die Produktion zwischen den Erfordernissen der Landwirtschaft, des Naturschutzes und der Energie.</p> <p><u>3.1.2 (08) Vorranggebiet Natur und Landschaft</u></p> <p><i>„Als Vorranggebiete Natur und Landschaft werden neben den vorhandenen Naturschutzgebieten weitere für den Naturschutz wertvolle Gebiete in der Zeichnerischen Darstellung generalisiert festgelegt. Dabei handelt es sich um für das Kreisgebiet besonders kennzeichnende, gefährdete oder seltene Landschaftselemente. Sie sind vor störenden Einflüssen oder Veränderungen zu schützen und — soweit es der Schutzzweck erfordert — von Erholungsverkehr freizuhalten. Für diese Gebiete sollen — soweit erforderlich — im</i></p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
			<p><i>Einvernehmen mit den Bewirtschaftern Pflege- und Entwicklungskonzepte entwickelt und umgesetzt werden.“</i></p> <p>Die Teilfläche 1 liegt in unmittelbarer Nähe zum Vorranggebiet Natur und Landschaft und grenzt nördlich an Teilfläche 2 an.</p> <p>Das Vorranggebiet Natur und Landschaft wird durch das Planvorhaben weder direkt noch indirekt beeinträchtigt. Gemäß FFH-Vorprüfung wurde festgestellt, dass die maßgeblichen Erhaltungsziele der Lebensraumtypen und Arten im benachbarten FFH-/LSG-Gebiet weder direkt noch indirekt beeinträchtigt werden.</p> <p><u>3.1.3 (01) Vorranggebiet Natura 2000</u></p> <p><i>„Aufgrund ihrer internationalen Bedeutung sind die Gebiete des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen als "Vorranggebiet Natura 2000" festgelegt. Die "Vorranggebiete Natura 2000" sind gemäß der an die Europäische Union gemeldeten Gebietskulisse in der Zeichnerischen Darstellung dargestellt. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung haben können, sind nur unter den Voraussetzungen des § 34 c NNatG zulässig.“</i></p> <p>Die Teilfläche 1 befindet sich südlich zum Vorranggebiet Biotopverbund Luhe und Natura 2000. Die Teilfläche 2 liegt in unmittelbarer Nähe zum Vorranggebiet und grenzt nördlich daran an.</p> <p>Das Vorranggebiet Biotopverbund Luhe und Natura 2000 wird durch das Planvorhaben weder direkt noch indirekt beeinträchtigt. Gemäß FFH-Vorprüfung wurde festgestellt, dass die maßgeblichen Erhaltungsziele der Lebensraumtypen und</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
			<p>Arten im benachbarten FFH-/LSG-Gebiet weder direkt noch indirekt beeinträchtigt werden. Dies trifft in gleicher Weise auch auf das deckungsgleiche Landschaftsschutzgebiet zu. Weiterhin ergeben sich, den Ausführungen des Umweltberichtes zufolge, durch das Vorhaben keine Auswirkungen auf das lokale Klima am und im FFH-/LSG-Gebiet.</p> <p><u>3.2.1 (14) Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft</u></p> <p><i>„Die in der Zeichnerischen Darstellung ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft sind generalisiert festgelegt. In diesen Gebieten vorhandene landwirtschaftliche Nutzflächen werden in ihrer Nutzung nicht eingeschränkt.“</i></p> <p>Das Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft überlagert die südöstliche Hälfte der Teilfläche 1 und grenzt südlich an Teilfläche 2 an.</p> <p>Auf der Teilfläche 1 befindet sich eine rund 0,5 ha große ausgewiesene Waldfläche, die im Bebauungsplan als Fläche für Wald gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB festgesetzt wird. Somit wird die Erhaltung der bestehenden Vegetation in diesem Bereich gesichert. Um Wildtieren den Zugang zu gewährleisten, wird auf eine Umzäunung dieser Fläche verzichtet. Zusätzlich wird ein 30 m Abstand zu allen angrenzenden Waldflächen im Bebauungsplan festgesetzt. Somit entsteht ein ausreichender Pufferstreifen, sodass die geplante PV-Anlage das Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft weder direkt noch indirekt beeinträchtigt.</p> <p><u>4.1.2 (08) Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke</u></p> <p>Eisenbahnstrecke von regionaler Bedeutung: Lüneburg – Amelinghausen – Soltau</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
			<p>„Der Erhalt dieser Strecken ist erforderlich. Durch die Ansiedlung entsprechender Betriebe ist eine Verstärkung des Güterverkehrs anzustreben.“</p> <p>Das Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke (Bahntrasse Soltau-Lüneburg) befindet sich nördlich angrenzend an Teilfläche 1 (SO-1) und südlich angrenzend an Teilfläche 2 (SO-2). Auch hier werden keine Beeinträchtigungen erwartet und die Bahnstrecke wird durch vorhandene und neue Gehölze von der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage getrennt.“</p> <p>Abwägungsvorschlag: Keine Änderung der Planung Ergänzung der Begründung</p>
101.7	Standortalternativenprüfung	<p>Kapitel 4.2 ist mit „Standortalternativen“ überschrieben. Es werden hier aber keine Standortalternativen genannt. Gemäß 4.2.1 03 Satz 2 LROP sollen für den Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) vorrangig bereits versiegelte Flächen und Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden. Für die B-Planebene bedeutet dies, dass alternative Planumsetzungen innerhalb der Fläche untereinander abzuwägen sind.</p>	<p>Es ist eine Standortalternativenprüfung durch das Büro SR Stadt- und Regionalplanung erarbeitet worden.</p> <p>Die Standortprüfung zeigt, dass die bevorzugte Entwicklung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (im weiteren PV-FFA genannt) sich in der Samtgemeinde Amelinghausen auf wenige Gebiete beschränkt. Die Auswahl der Flächen für die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen ist in Abwägung vielseitiger Flächenkategorien und Standorte vollzogen.</p> <p>Die Gesamtschau zeigt, dass für die Auswahlfläche in Vergleich der Alternativflächen im Gemeindegebiet geringe Restriktionen zu erwarten sind und eine mittlere bauliche Vorprägung aufweist.</p> <p>Eine bestehende Bahntrasse bildet einen vorbelasteten Flächenkorridor. Zudem ist eine Fläche durch eine Stromfreileitung vorgeprägt. Die Nähe zur bestehenden Strominfrastruktur ist vorteilhaft. Die Erschließung ist vorhanden.</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
			<p>Die Flächen befinden sich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Es wird kein Wald in Anspruch genommen. Ebenso wird keine größere offene Landschaft gewählt. Der Abstand zur Siedlungsfläche beträgt mindestens 200m.</p> <p>Die Flächen sind nicht vom Freiflächenverbund, Vogelschutzgebieten, Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten betroffen. Ein FFH-Gebiet liegt anbei und ist durch Wege und Bahnanlagen getrennt. Ein Naturpark liegt auf der Gesamten Gemeinde und bildet daher keine Alternative.</p> <p>Die Bodenzahl liegt zwischen 20-40. Damit ist die Fläche im Gemeindevergleich im gering bis mittleren Bereich.</p> <p>Unter den Standortalternativen in der Samtgemeinde ist die Fläche städtebaulich zu priorisieren.</p> <p>Das Planvorhaben entspricht dem lt. Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) zu bevorzugenden Flächen, da es unmittelbar an die Bahnstrecke Lüneburg-Soltau grenzt (SO-1 nördlich angrenzend, SO-2 südlich angrenzend).</p> <p><u>Abwägungsvorschlag:</u> Keine Änderung der Planung Ergänzung der Begründung</p>
101.8	Raumordnung	<p>Der Abschnitt <i>Landes-Raumordnungsprogramm</i> im Kapitel 6.1.2 bedarf einer Überarbeitung. Zum einen wird sich hier auf das LROP 2017 bezogen, obwohl das LROP 2022 maßgeblich ist. Zum anderen werden Festlegungen aus LROP und RROP miteinander vermischt und den jeweiligen Planwerken nicht eindeutig zugeordnet. Für das RROP als übergeordnete Planung empfiehlt sich ein separates Kapitel. Inhaltlich geht der Abschnitt nur im Ansatz auf die Umweltschutzziele gemäß Kapitelüberschrift ein. Stattdessen erfolgt hier ansatzweise eine Abwägung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung, wie sie eigentlich in Kapitel 3 erfolgen</p>	<p>Der LROP wurde im Umweltbericht berücksichtigt. Der Umweltbericht wird überarbeitet und an das LROP 2022 angepasst. Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) und Regionale Entwicklungsstrategie wird ergänzt.</p> <p><u>Abwägungsvorschlag:</u> Keine Änderung der Planung Änderung/Ergänzung des Umweltberichtes</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		sollte. Die in diesem Zusammenhang erfolgte Aussage, dass es sich bei dem Standort um kein VB Landwirtschaft handelt, ist nicht richtig. Das Plangebiet ist fast vollflächig als VB Landwirtschaft aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials festgelegt.	
101.9	Bauordnung	<u>Bauplanungsrecht:</u> Die Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzungen (Knotenlinien) sind zu vermaßen.	Die Kontenlinien werden zur Orientierung vermaßt. <u>Abwägungsvorschlag:</u> Keine Änderung der Planung Ergänzung der Planzeichnung
101.10	Flurstücke	Punkt 1.1 bzw. 2.3 der Begründung sollte dahingehend angepasst werden, dass der räumliche Geltungsbereich der Teilfläche 1 lediglich einen Teil des Flurstücks 25/11 umfasst. Der räumliche Geltungsbereich der Teilfläche 2 umfasst das Flurstück 52/8 anstelle 52/2 (Vorgängerflurstück).	Die Bezeichnung des Flurstücks 52/2 wird zu 52/8 korrigiert. Das Wort „teilweise“ wird zum Flurstück 25/11 hinzugefügt. <u>Abwägungsvorschlag:</u> Keine Änderung der Planung Redaktionelle Änderung der Begründung
101.11	Flurstücke	In Punkt 2.3 der Begründung müsste es zudem lauten, dass es Ziel der Vertragsparteien ist, zwei Bebauungspläne aufzustellen (siehe Begründung, Punkt 2.3 B-Plan Nr. 40 „Solarpark Wohlenbüttel-Dehnsen“). Das hier aufgeführte Flurstück 252/20 (Vorgängerflurstück) müsste in 20/1 umbenannt werden.	Die Bezeichnung des Flurstücks 252/20 wird zu 20/1 korrigiert. Kapitel 2.4 der Begründung wird wie folgt korrigiert: „Ziel der Vertragsparteien ist es, zwei Bebauungspläne aufzustellen, die die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf den Flächen der Gemarkung Oldendorf (Luhe), Flur 6, Flurstück 25/11 und Flurstück 52/8 (teilweise) sowie Gemarkung Etzen, Flur 3, Flurstück 20/1 möglich macht.“ <u>Abwägungsvorschlag:</u> Keine Änderung der Planung Änderung der Begründung
101.12	Gründung	Vorteilhaft wäre eine schematische Darstellung der Solarmodule inklusive der Ramppfosten zur Verankerung mit dem Erdreich.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
			<p>Auf Ebene des Bebauungsplans werden keine spezifischen Verankerungen festsetzt.</p> <p>Es ist die geplant ausschließlich Ramppfosten für die Modultische und Zäune zu verwenden.</p> <p><u>Abwägungsvorschlag:</u> Keine Änderung der Planung Ergänzung der Begründung</p>
101.13	Einfriedung	<p><u>Bauordnungsrecht:</u></p> <p>In Bezug auf die ÖBV wird darauf hingewiesen, dass Einfriedungen mit einer Höhe von mehr als 2 m über der gewachsenen Geländeoberfläche in dem hier festgesetzten Sondergebiet den erforderlichen Grenzabstand gem. § 5 Abs. 8 S. 1 Nr. 1b Niedersächsische Bauordnung (NBauO) einhalten müssen.</p>	<p>Die Grenzabstände werden jeweils eingehalten, sodass die Einfriedungen gemäß § 5 Abs. 8 S. 1 Nr. 1b der Niedersächsischen Bauordnung die Höhe von 2 m überschreiten dürfen.</p> <p>Die Planzeichnung wird um eine Umgrünung ergänzt, um die Abstände zu erweitern.</p> <p><u>Abwägungsvorschlag:</u> Änderung der Planung Änderung der Planzeichnung Ergänzung der Begründung</p>
101.14	Brandschutz	<p>Nach dem „Niedersächsischen Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr“ (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 18.07.2012 ist die Gemeinde (Samtgemeinde) verpflichtet für eine Grundversorgung mit Löschwasser zu sorgen (§ 2 Abs. 1 NBrandSchG). Im Falle des Solarparks und in Rücksprache mit dem Gemeindebrandmeister Amelinghausen kann die Grundversorgung mit Löschwasser über die Tanklöschfahrzeuge der Feuerwehr Amelinghausen erfolgen.</p> <p>Gemäß § 4 Absatz 3 NBauO ist zur Sicherstellung von wirksamen Lösch- und Rettungsmaßnahmen durch die Feuerwehr innerhalb der Zaunanlage jeweils eine Feuerwehrumfahrt entsprechend der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr erforderlich. Der Solarpark muss je Teilbereich mindestens über zwei Zufahrten verfügen und es dürfen keine Sackgassen entstehen. Die entsprechend der Richtlinie</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Löschwassergrundversorgung mittels Tanklöschfahrzeugen der Feuerwehr Amelinghausen erfolgen kann.</p> <p>Für den Einsatz der Feuerlösch- und Rettungsgeräte muss die erforderliche Bewegungsfreiheit und Sicherheit gewährleistet nach §4(3) NBauO sein. Die Hinweise zum Brandschutz der Arbeitsgemeinschaft der Leiterinnen und Leiter der Berufsfeuerwehren in der Bundesrepublik Deutschland (AGBF Bund) des Deutschen Städtetags wurden berücksichtigt.</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>über Flächen für die Feuerwehr bemessenen Wege (Zufahrten) müssen an beiden Seiten mindestens einen 1 m breiten hindernisfreien Bereich erhalten.</p> <p>Die Feuerwehrumfahrt darf nicht weiter als 90 m von jeder Stelle des Geländes entfernt liegen (fußläufig). Die Feuerwehrumfahrt darf auch vorübergehend nicht eingeschränkt werden.</p>	<p>Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist ein Brandschutzkonzept zu erarbeiten. Die Brandschutzanforderungen sind umsetzbar.</p> <p>Es wird der Hinweis in die Planzeichnung aufgenommen, dass ein Brandschutzkonzept zu erstellen ist.</p> <p>Die Flächen sind gegliedert und jeweils nicht größer als 10 ha. Durch umliegende Wege, Freihalteflächen zur Bahn und Landwirtschaftsflächen ist eine Zugänglichkeit an das Gebiet bereits gegeben. Auf der Fläche ist unter und zwischen den Modulen eine extensive Bepflanzung mit regelmäßiger Maat vorgesehen. Damit ist die Brandlast erheblich eingeschränkt. Die Waldabstände wurden auf 30m vergrößert.</p> <p><u>Abwägungsvorschlag:</u> Keine Änderung der Planung Ergänzung der Begründung</p>
101.15	Bodendenkmalerschutz	<p>Der Denkmalschutz wird bisher nur kurz erwähnt.</p> <p>Es sind, anders als in den Unterlagen beschrieben (Kap. 6.1.2/6.2.9/6.3.1.9), mehrere Bodendenkmale im Plangebiet bekannt bzw. vermutet. Daher wurde der NLD beteiligt.</p> <p>Die Planungen liegen im Bereich der archäologischen Fundstellen 45, 157, 199 (SO-1) und 209 (SO-2). Dabei handelt es sich um Oberflächenfundstellen von Silexartefakten die auf eine mehrphasige Besiedlung hinweisen (199, 209). Weitere Fundstellen im Umfeld 47, 48, 119 (erhaltene Grabhügel,) 210-212 Oberflächenfunde von Silexartefakten, der Einzelfund 214 sowie in der angrenzenden Gemarkung Amelinghausen die Fundstellen 72 unterstreichen die hohe Bedeutung des Areals für die Belange der Denkmalpflege.</p> <p>Daher ist mit archäologischen Strukturen im Boden zu rechnen.</p>	<p>Die Bodendenkmäler werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Planverfahren berücksichtigt. Sie werden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Zusätzlich wird folgender Hinweis auf der Planzeichnung ergänzt.</p> <p>Die Begründung und Umweltbericht wird zum Thema Bodendenkmäler ebenfalls ergänzt.</p> <p><u>Abwägungsvorschlag:</u> Änderung der Planung Aufnahme von Bodendenkmälern in Planzeichnung sowie Begründung und Umweltbericht</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>Ggf. bietet es sich an bei Konkretisierung der Baupläne in Abstimmung mit den Bauherren bodenschonende oder minimalinvasive Konstruktionsverfahren einzusetzen.</p> <p>Aus denkmalfachlicher Sicht ist es erforderlich allen Erdarbeiten Ausgrabungen voranzustellen, durch die die archäologischen Überreste dokumentiert, ausgegraben und geborgen werden. Die archäologischen Arbeiten müssen durch einen Sachverständigen durchgeführt werden. Hierfür kann eine archäologische Grabungsfirma herangezogen werden, die über nachgewiesenen Fachverstand für die Durchführung der archäologischen Maßnahmen verfügt. Eine Auflistung von Grabungsfirmen findet sich unter folgender Adresse:</p> <p>https://www.uni-bamberg.de/amanz/service/deutsche-grabungsfirmen/</p> <p>Der Sachverständige stimmt das methodische Vorgehen mit der UDSchB und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Gebietsreferat Lüneburg, (NLD) ab. Es richtet sich nach den Vorgaben und den Dokumentationsrichtlinien der Denkmalfachbehörde. Die erforderlichen Genehmigungen gemäß § 13 Abs. 1 NDSchG beantragt der Veranlasser bei der unteren Denkmalschutzbehörde, die hierüber unverzüglich das Benehmen mit dem NLD herstellt.</p> <p>Die archäologischen Untersuchungen sind mindestens 2 Wochen vor Beginn schriftlich der UDSchB und dem NLD, Gebietsreferat Lüneburg, unter oben genannter Adresse anzuzeigen. Um Verzögerungen im zeitlichen Ablauf zu vermeiden, sollten die Ausgrabungen mindestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten durchgeführt werden.</p> <p>Die Kosten der fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation trägt der Veranlasser der Zerstörung (§ 6 Abs. 3 NDSchG).</p> <p>Des Weiteren wird auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 14 Abs. 1 und 2 NDSchG) hingewiesen. Sachen oder Spuren, bei denen Anlass gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, sind unverzüglich einer Denkmalbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für archäologische Denkmalpflege (§ 22 NDSchG) anzuzeigen. Sie sind bis zum Ablauf von vier Werktagen unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen.</p>	

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
101.16	FNP	<p><u>Standort und Lage:</u> Als Ausgangssituation wird im Kap. 2.1 beschrieben, dass „eine Fläche von rund 0,51 ha der Teilfläche 1 [...] als Waldstück, laut dem Flächennutzungsplan von der Samtgemeinde Amelinghausen, deklariert [wird].“ Diese Aussage ist falsch, da es in dem Bereich keine derartige Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan gibt. Das Waldstück ist mit der Bezeichnung Landnutzung „Wald“ bei der UNB hinterlegt und wird in den Planunterlagen als Fläche zum Gehölzerhalt festgesetzt. Daher ist Wald von den Planungen durchaus betroffen. Hier verweise ich auf die noch ausstehende Stellungnahme des Beratungsforstamtes.</p>	<p>Kapitel 2.1 der Begründung wird hinsichtlich des Waldstückes der Teilfläche 1 (SO-1) wie folgt korrigiert: „Derzeit sind die Flächen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans unbebaut und werden für die Landwirtschaft genutzt. Eine Fläche von rund 0,5 ha der Teilfläche 1 wird bei der UNB mit der Bezeichnung Landnutzung „Wald“ hinterlegt.“ <u>Abwägungsvorschlag:</u> Keine Änderung der Planung Änderung der Begründung</p>
101.17	Regionalplanung	<p>Das regionale Raumordnungsprogramm wird in Kap. 3 nur kurz bzgl. Regelungen zu Freiflächenanlagen erwähnt. Weitere Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete werden nicht benannt. Auch wenn diese Gebiete nicht im Vorhabenbereich liegen, ist bspw. nördlich angrenzend ein Vorranggebiet ruhige Erholung ausgewiesen. Dieses Gebiet wird nicht erwähnt. Dies sollte in die Unterlagen eingearbeitet werden, da eine Freiflächenanlage auf einen zur Erholung ausgewiesenen Bereich Auswirkungen haben kann, die zu beurteilen und mit aufzugreifen sind.</p>	<p>Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Lüneburg sieht für den Standort der Freiflächenanlagen ein Vorbehaltsgebiet für Erholung vor sowie ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft. Um mögliche Auswirkungen zu beurteilen, werden die Hinweise zu dem genannten Vorranggebiet ruhige Erholung berücksichtigt und mit in die Planung aufgenommen. Das Vorranggebiet ruhige Erholung wird in der Begründung ergänzt. <u>(07) Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft</u> <i>In der Zeichnerischen Darstellung sind als Vorranggebiete ausschließlich solche für ruhige Erholung in Natur und Landschaft enthalten, da es sich im Wesentlichen um Wälder handelt. Teilbereiche dieser Vorranggebiete sollen trotz dieser Festlegung von einer gezielten Erschließung für Erholungsnutzung ausgenommen werden, soweit es sich hierbei um störungsempfindliche Lebensräume wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere sowie hochgradig brandgefährdete Waldbestände handelt.“</i></p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
			<p><i>Vorranggebiete ruhige Erholung in Natur und Landschaft sind Gebiete, die sich aufgrund ihrer landschaftlichen Eigenart und ihres hochwertigen Landschaftsbildes für die ruhige Erholung eignen. Zielrichtung dieser Form der Freizeit für die Bevölkerung ist es zum einen, ein ungestörtes Erleben der Natur und der Landschaft zu gewährleisten und den Erholungswert der Landschaft für die Bevölkerung dauerhaft zu sichern. Zum Zweiten dürfen schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft durch die Nutzungen nicht beeinträchtigt werden.</i></p> <p><i>Daher ist der Bau von Anlagen in diesen Gebieten im Grundsatz unzulässig, da Anlagen in diesen Bereichen wegen ihrer damit im Allgemeinen einher gehenden Störungen dem Ziel der ruhigen Erholung in Natur und Landschaft widersprechen.</i></p> <p><i>In Ausnahmefällen können in diesen Räumen Anlagen errichtet werden, nämlich dann, wenn durch den Bau und den Betrieb der Anlage die Ziele der Raumordnung bezogen auf die Vorranggebiete ruhige Erholung in Natur und Landschaft nicht beeinträchtigt werden. Grundsätzlich ist in diesen Räumen aus raumordnerischer Sicht eine erhöhte Anforderung an die Zulässigkeit der Errichtung und den Betrieb der Anlagen zu stellen. Sie sind nur dann zulässig, wenn wesentliche Grundlagen für den Erholungswert, nämlich weitgehend ungestörtes Landschaftsbild und Immissionsarmut, nicht beeinträchtigt werden.</i></p> <p><i>„Das Landschaftsbild darf nachweisbar nicht beeinträchtigt werden oder muss durch geeignete Vermeidungs-/Ausgleichsmaßnahmen wieder hergestellt werden.</i></p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
			<p><i>Als Nachweis dafür, dass Ziele der Raumordnung nicht beeinträchtigt werden, kommen insbesondere in Betracht:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Bewertung des Landschaftsbildes durch Landschaftsbild- oder Sichtfeldanalysen,</i> • <i>Bewertung der Immissionen (Lärm, Luft); als Maßstab anzulegen sind</i> • <i>TA Lärm, TA Luft und</i> • <i>Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL), z.B. durch ein standortbezogenes Geruchsgutachten.</i> <p><i>Die Lärmimmissionswerte sind nach den Vorschriften der TA-Lärm zu ermitteln. Die Analyse der Immissionen soll den Betrieb der Anlage sowie den Ab- und Antransport, die Annahme, die Lagerung und Behandlung von Inputstoffen und Gärresten umfassen. Die Nachweise durch Lärm- und Geruchsgutachten sind von anerkannten Gutachtern zu erbringen.“</i></p> <p><i>Im Hinblick auf Naherholung, Tourismus und Bodengüte sollten die Bemühungen aller Verantwortlichen verstärkt werden, durch Fruchtwechsel und Anbau verschiedener Pflanzen eine weitere "Vermaisung" der Landschaft mit einem damit einhergehenden hohen Bedarf an Beregnungswasser und Dünger zu vermeiden.</i></p> <p>Das Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft grenzt nördlich an die Teilfläche 1 an und überlagert den nördlichen Teil der Teilfläche 2. Allerdings handelt es sich in dem Bereich der Teilfläche 2 um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, auf denen selbst keine Erholungsnutzung stattfindet.</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
			<p>Den o. g. Zielen der Raumordnung zufolge können in Ausnahmefällen bauliche Anlagen innerhalb des Vorranggebietes für ruhige Erholung in Natur und Landschaft zugelassen werden, wenn durch den Bau und den Betrieb der Anlage die Ziele der Raumordnung bezogen auf die Vorranggebiete ruhige Erholung in Natur und Landschaft nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Es ist vorgesehen, dass die PV-Anlagen an den einsehbaren Stellen mit einem 6 m breiten Gehölzstreifen eingegrünt werden sollen. Zugleich soll die Zaunanlage so installiert werden, dass der Gehölzstreifen außerhalb der Zaunanlage uneingeschränkt zur Sicherung des Landschaftsbildes wirksam werden kann. Zudem wird in beiden Teilbereichen ein 30 m Abstand zu den ausgewiesenen Waldgebieten eingehalten. Somit entsteht ein ausreichender Pufferstreifen, sodass die geplante PV-Anlage nur wenig einsehbar ist und im Landschaftsbild nicht überragend in Erscheinung treten wird und das Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft nicht beeinträchtigt wird.</p> <p><u>(06) Vorbehaltsgebiet für Erholung</u></p> <p><i>„Die Entwicklung der Erholungsgebiete ist so zu lenken, dass sich in den in der Zeichnerischen Darstellung enthaltenen Vorbehaltsgebieten für Erholung die landschaftsgebundene Infrastruktur nach Art, Erscheinungsbild, Umfang und Nutzungsintensität den landschaftlichen Gegebenheiten anpasst. Infrastrukturelle Entwicklungsmaßnahmen sowie Wegenetze des Erholungsverkehrs sollen darum unter Beachtung ökologischer Belastungsgrenzen geplant werden.“</i></p> <p>Die Teilfläche 2 des Planvorhabens wird im südlichen Teil von dem Vorbehaltsgebiet für Erholung überlagert.</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
			<p>Der Nachweis zur Vereinbarkeit des Vorbehaltsgebietes für Erholung mit der geplanten Errichtung Photovoltaikfreiflächenanlage entspricht der o. g. Argumentation zum Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft. Es wird davon ausgegangen, dass die Planung mit dem Vorbehaltsgebiet für Erholung vereinbar ist.</p> <p><u>Abwägungsvorschlag:</u> Keine Änderung der Planung Ergänzung der Begründung</p>
101.18	FFH-Gebiet und LSG	<p>Eine ausführlichere Erläuterung des LSG und des FFH Gebietes sollte aufgenommen werden bzw. auf das entsprechende Kapitel verwiesen werden. Auch wenn keine offensichtlichen Auswirkungen auf diese Schutzgebiete zu erwarten sind, sind die Schutzgebiete mit 100 m Abstand nahe am Vorhabenbereich und liegen im Untersuchungsraum von 200 m um das Vorhaben. Entsprechend ist aufzunehmen und zu beurteilen, ob die im FFH Gebiet vorkommenden Arten eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben erfahren.</p>	<p>Gemäß FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet Nr. 212 wurde festgestellt, dass die maßgeblichen Erhaltungsziele der Lebensraumtypen und Arten, weder direkt noch indirekt beeinträchtigt werden. Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes und des FFH-Gebietes durch die Planung werden nicht erwartet.</p> <p>Der Umweltbericht wird zum Thema LSG und FFH-Gebiet ergänzt.</p> <p><u>Abwägungsvorschlag:</u> Keine Änderung der Planung Ergänzung des Umweltberichtes</p>
101.19	LSG	<p>Die Überschrift im Kap. 6.2.1.1 lautet „Naturpark Lüneburger Heide“. Bereits die Fußnote verweist auf die Verordnung des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg, was ebenfalls aus den textlichen Erläuterungen herauszulesen ist. Dies ist noch einmal zu sortieren und richtig zu benennen.</p>	<p>Die Begründung und der Umweltbericht werden neu sortiert und korrigiert.</p> <p><u>Abwägungsvorschlag:</u> Keine Änderung der Planung Änderung des Umweltberichtes</p>
101.20		<p>Im Unterkapitel 6.2.1.2 wird die Verordnung des Landkreises Harburg zitiert. Diese ist im Landkreis Lüneburg nicht anzuwenden.</p>	<p>Im Unterkapitel 6.2.1.2 wird die Verordnung des Landkreises Harburg entfernt.</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
			Der Umweltbericht wird entsprechend der Anregung redaktionell angepasst. <u>Abwägungsvorschlag:</u> Keine Änderung der Planung Redaktionelle Korrektur des Umweltberichtes
101.21	FFH-Gebiet	Das FFH Gebiet 212 ist kreisübergreifend und entsprechend in den Verordnungen der Landschaftsschutzgebiete aufgenommen und abgebildet. Inhalte sind in Kap. 6.2.1.3 aufgegriffen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass das FFH Gebiet 212 in den Verordnungen der Landschaftsschutzgebiete mit aufgenommen und abgebildet ist. Der Umweltbericht wird entsprechend der Anregung redaktionell angepasst. <u>Abwägungsvorschlag:</u> Keine Änderung der Planung Redaktionelle Korrektur des Umweltberichtes
101.22	Naturpark	In der abschließend vorgenommenen Bewertung wird angegeben, dass die Planung den Zielen des „Naturparks“ nicht entgegensteht. Dies ist inhaltlich entsprechend nicht richtig.	Der Umweltbericht wird hinsichtlich der Bewertung des Naturparks wie folgt korrigiert. Durch den Bau der PV-Anlage kommt es kleinflächig zu einer Veränderung der Kulturlandschaft. Das Erholungsangebot wird nicht beeinträchtigt. Die Ackerstandorte werden von Erholungssuchenden (Wanderern etc.) nicht angenommen. Auch die biologische Vielfalt und die Tier- und Pflanzenwelt wird nicht wesentlich beeinträchtigt. Im Gegenteil, der dauerhafte Unterwuchs kann Lebensraum verschiedener Tierarten werden. <u>Abwägungsvorschlag:</u> Keine Änderung der Planung Korrektur des Umweltberichtes

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
101.23	LSG	Ebenso ist in Kap. 6.3 auf das LSG des Landkreises Harburg sowie auf den Naturpark verwiesen. Dies ist zu korrigieren.	<p>Das Kapitel 6.3 wird hinsichtlich des LSG des Landkreises Harburg sowie des Naturparks korrigiert und geändert in „Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg“</p> <p><u>Abwägungsvorschlag:</u> Keine Änderung der Planung Redaktionelle Korrektur des Umweltberichtes</p>
101.24	FFH-Gebiet, Gewässerschutz, LSG	<p>Die geplante Teilfläche 2 liegt unmittelbar angrenzend an das FFH-Schutzgebiet „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ sowie an das Landschaftsschutzgebiet (LSG) des Landkreis Lüneburg. Teilfläche 1 liegt in unmittelbarer räumlicher Nähe zu den benannten Schutzgebieten.</p> <p>Obgleich ein direkter Eingriff in das Schutzgebiet nicht vorgesehen ist, erfolgt keine ausreichende Betrachtung der Auswirkungen auf das Schutzgebiet.</p> <p>Daher ist hier angeraten eine FFH-Vorprüfung durchzuführen.</p>	<p>Der Anregung wurde gefolgt. Es wurde eine FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet Nr. 212 durchgeführt. Gemäß FFH-Vorprüfung wurde festgestellt, dass die maßgeblichen Erhaltungsziele der Lebensraumtypen und Arten, weder direkt noch indirekt beeinträchtigt werden.</p> <p><u>Abwägungsvorschlag:</u> Keine Änderung der Planung Ergänzung des Umweltberichtes</p>
101.25	Biotope	<p><u>Abgrenzung Untersuchungsraum:</u></p> <p>Innerhalb des Untersuchungsraums sollten die Artenvorkommen sowie Biotope erfasst werden, die infolge des Vorhabens in entscheidungserheblicher Weise gestört oder geschädigt werden können. Grundsätzlich sollte der Untersuchungsraum zur Prognose und Bewertung erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts eine Zone von mindestens 200 m um die Aufstellungsflächen einschließlich der Nebenanlagen umfassen.</p>	<p>Während der Vegetationsperiode 2023 wurde eine erneute Biotoptypenkartierung durchgeführt. Die Kartierungen erfolgten auch in dem geforderten Puffer von 200 m um die Plangebiete. Grundlage war der Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (Olaf von Drachenfels, 2021).</p> <p>Zur Abschätzung möglicher Auswirkungen auf die Fauna wurde 2023 eine Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG auf Basis einer faunistischen Potentialabschätzung und einer Brutvogelkartierung vom Büro Mehring aus Lüneburg durchgeführt.</p> <p>Während der Vegetationsperiode 2023 wurde eine erneute Biotoptypenkartierung durchgeführt. Die Kartierungen erfolgten auch in dem geforderten Puffer von 200 m um die</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
			<p>Plangebiete. Grundlage war der Kartierschlüssel für Bio- toptypen in Niedersachsen (Olaf von Drachenfels, 2021). Zur Abschätzung möglicher Auswirkungen auf die Fauna wurde 2023 eine Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ge- gemäß § 44 BNatSchG auf Basis einer faunistischen Potential- abschätzung und einer Brutvogelkartierung vom Büro Meh- ring aus Lüneburg durchgeführt.</p> <p><u>Abwägungsvorschlag:</u> Keine Änderung der Planung Ergänzung/Änderung des Umweltberichtes</p>
101.26	Wildtiere	<p><u>Festsetzung:</u> Die festgesetzte Fläche für die Bepflanzung und Erhaltung von Bäumen wird be- grüßt (Kap. 5.6). Sie ist aus der SO1 Fläche herauszunehmen, folglich auch nicht einzuzäunen, um den Zugang der Wildtiere in diesen Bereich weiterhin zu gewähr- leisten.</p>	<p>Die Fläche für die Bepflanzung und Erhaltung von Bäumen wird aus der Teilfläche 1 (SO-1) herausgenommen und als Waldfläche festgesetzt. Um Wildtieren den Zugang zu ge- währleisten, wird auf eine Umzäunung dieser Fläche verzich- tet.</p> <p><u>Abwägungsvorschlag:</u> Änderung der Planung Änderung der Planzeichnung Ergänzung der Begründung und Umweltbericht</p>
101.27	Waldab- stand	<p>Zudem wird bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass mit den Modulen von dem Gehölzbereich ein Mindestabstand von 30 bis 50 m einzuhalten ist. Dieser Abstand resultiert aus der Endhöhe der Bäume zum Schutz der Module vor Be- schädigung bei Abgang der Bäume.</p>	<p>Die Freiflächenphotovoltaikanlage wird an den einsehbaren Stellen mit einem mindestens 6 m breiten Grünstreifen mit Pflanzbindung eingegrünt. Die Bereiche, die an ausgewiese- nen Waldflächen angrenzen werden mit einem 30 m Anstand zum Wald versehen.</p> <p><u>Abwägungsvorschlag:</u> Änderung der Planung Änderung der Planzeichnung</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
101.28	Pflanzflächen	Der benannte Pflanzbereich in SO2 ist nicht eingetragen. Hier gilt der Hinweis auf den Abstand ebenfalls.	Die Pflanzfläche wird mit in die Planzeichnung ergänzt. <u>Abwägungsvorschlag:</u> Änderung der Planung Änderung der Planzeichnung
101.29	Maß der baulichen Nutzung	<u>Technische Aspekte:</u> Die GRZ, die tatsächliche Versiegelung, die Aufstellung der Module, der Reihenabstand zwischen den Modulen sowie die Höhe sind noch einmal näher zu erläutern (Kap. 5.2/5.3). Ist mit tatsächlicher Versiegelung, die Versiegelung durch Fundamente und Nebenanlagen gemeint oder ist dies die überspannte Fläche durch die Module?	Für die sonstigen Sondergebiete SO-1 und SO-2 wird eine maximale GRZ von 0,6 festgesetzt. Dies schließt bauliche Anlagen wie Trafostationen und Wechselrichter sowie die Überdeckung durch Solarmodule mit ein. Dies ist ein Kompromiss aus dem wirtschaftlichen Betrieb der Anlage und deren Effizienz in Abwägung zu Opportunitätsnutzungen und Klima- und Naturschutz. Die Grundflächenzahl beschreibt hier die von den Solarmodulen überschirmte Fläche in senkrechter Projektion auf den Boden. Die tatsächliche Versiegelung bezieht sich auf die Versiegelung durch die Fundamente und notwendige Nebenanlagen. Es ist geplant die Wechselrichter und die Transformatoren in Betonfundamenten zu gründen. Diese die einzige flächendeckende Versiegelung. Eine über die Verdichtung durch Baufahrzeuge hinausgehende Versiegelung der Betriebswege ist nicht geplant, ist aber im Rahmen notwendiger Erschließungen durch Feuerwehrfahrzeuge möglich. Die technische Erschließung mit Strom ist über Erdkabel geplant. <u>Abwägungsvorschlag:</u> Keine Änderung der Planung Ergänzung der Begründung

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
101.30	Maß der baulichen Nutzung	<p>Empfehlung ist, dass der Anteil versiegelter Fläche möglichst gering sein sollte (weniger als 5 Prozent).</p> <p>Die Erschließung sollte möglichst auf vorhandenen Wegen und die energietechnische Anbindung möglichst an bestehende Leitungsverläufe (hierzu siehe Hinweis unten) erfolgen.</p> <p>Die Modulgrößen sollten so gewählt werden bzw. ggf. unterbrochen sein, dass eine Versickerung der Niederschläge innerhalb des Solarparks gewährleistet ist. Ggf. sollten hierfür naturnah gestaltete Versickerungsmulden eingerichtet werden. Die Größe der Modultische sollte 5 m nicht überschreiten.</p>	<p>Der Anteil an versiegelter Fläche wird 5% der Gesamtfläche nicht überschreiten.</p> <p>Die äußere Erschließung erfolgt auf der Teilfläche 1 über den vorhandenen landwirtschaftlichen Weg und an der Teilfläche 2 über die Straße „Zur Ohe“.</p> <p>Die Erschließung der energietechnischen Anbindung erfolgt über vorhandene Erschließungstrassen.</p> <p>Die Versickerung im Sondergebiet ist möglich. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Abwägungsvorschlag:</u> Keine Änderung der Planung Ergänzung der Begründung</p>
101.31	Abstand Modulreihen	<p>Der Abstand der Modulreihen und der Module zum Boden sollte so bemessen sein, dass sich Grünlandbiotoppe mindestens der Wertstufe III entwickeln können.</p> <p>Auf künstliche Lichtquellen, Werbetafeln und andere landschaftsbildfremde Elemente sollte verzichtet werden.</p>	<p>Die gesamte verschattete Grundfläche unter den Modulen ist stark überprägt. Hinsichtlich ihrer ökologischen Funktionen und Werte ist sie eingeschränkt. Eine Entwicklung von lichtabhängigen Offenlandbiotopen ist unter den Modultischen nicht möglich. Daher kann diese Fläche nur mit der Wertstufe II bewertet werden.</p> <p><u>Abwägungsvorschlag:</u> Keine Änderung der Planung</p>
101.32	Höhe	<p>Die maximale Höhe der Anlage über dem Gelände ist hier (Kap.6) zwar erwähnt, es wird aber kein konkretes Maß benannt. Dies ist nachzuholen, ebenso wie die Beschreibung der Module und deren Abstände zueinander.</p>	<p>Die Höhe wird im Umweltbericht ergänzt. Es ist eine maximale Höhe der PV-FFA von 4 m geplant, mit einer Überschreitung von Masten für Sicherheitsanlagen bis zu 10m.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Da es sich nicht um einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt werden konstruktive Details nicht in die Begründung aufgenommen. Die Versiegelung und Auswirkungen auf dem Boden können ohne diese eingeschätzt.</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
			<p><u>Abwägungsvorschlag:</u> Keine Änderung der Planung Ergänzung der Begründung</p>
101.33	Mikroklima, FFH	Es fehlt eine kurze Einschätzung der Veränderung des Mikroklimas knapp oberhalb der Anlage sowie in der näheren Umgebung mit den lokalen Auswirkungen und den Auswirkungen auf das FFH Gebiet.	<p>Im Umweltbericht wird um eine Einschätzung der Veränderung des Mikroklimas und deren Auswirkungen wie folgt ergänzt: Lokal kommt es unter den Panels zu kühleren Lufttemperaturen während der Vegetationsperiode im Vergleich zu Flächen zwischen den Panelreihen. Unter den Panels kommt es allerdings zu stärkeren Austrocknungen, während an der Abtropfkante es zu höherem Niederschlagsaufkommen kommt. Für die Grundwasserneubildung hat dies aber keinen Einfluss. Das Regenwasser wird vor Ort versickert und nicht abgeführt. Auch das Kleinklima wird sich nicht spürbar ändern. Auch das in der Nähe befindliche FFH-Gebiet wird klimatisch nicht beeinträchtigt.</p> <p><u>Abwägungsvorschlag:</u> Keine Änderung der Planung Ergänzung des Umweltberichtes</p>
101.34	Module	Die konstruktiven Details der Module und Anlagen sollten in die Unterlagen eingebunden werden, um die Versiegelung und deren Auswirkungen auf den Boden einschätzen zu können.	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Da es sich nicht um einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt werden konstruktive Details nicht in die Begründung aufgenommen. Die Versiegelung und Auswirkungen auf dem Boden können ohne diese eingeschätzt werden (siehe Umweltbericht).</p> <p>Das Planungskonzept wird ergänzt.</p> <p><u>Abwägungsvorschlag:</u> Keine Änderung der Planung</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
101.35	Niederschlagsentwässerung	<p><u>Versickerung Regenwasser:</u></p> <p>Durch die Überbauung und Überdeckung der Fläche wird sich eine Veränderung der Versickerung geben. Die Fläche unter den Modulen steht nicht mehr für die Versickerung zur Verfügung, während das auf den Modulen auftreffende Wasser an der Kante ablaufen und dort abtropfen wird. Dadurch entstehen stärker bewässerte sowie trockene Bereiche. Dies sollte in den Umweltbericht aufgenommen werden und ein Umgang damit erläutert werden.</p> <p>Sinnvollerweise kann aus Teilen des aufgefangenen Regenwassers eine feuchte Mulde oder ähnliche Strukturen auf der Fläche als Aufwertung gestaltet werden.</p>	<p>Ergänzung der Begründung</p> <p>Es wird der Begründung ein Kapitel (5.9) zur Niederschlagsentwässerung hinzugefügt:</p> <p>„Die Versickerung des anfallenden Regenwassers ist neben den Modulen weiterhin vollständig möglich. Eine flächenhafte Versiegelung wird mit der Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage nicht geplant. Eine Reduzierung der Versickerungsrate wird nicht erwartet und ein Regenwassermanagement ist nicht erforderlich.“</p> <p><u>Abwägungsvorschlag:</u></p> <p>Keine Änderung der Planung</p> <p>Ergänzung der Begründung</p>
101.36	Biotop- und Pflanzenkartierung	<p><u>Erfassung Flora und Fauna:</u></p> <p>Die Planer geben an, zur Einschätzung der Bedingungen erfolgte vor Ort im Dezember eine Kartierung, um die aktuellen Biotoptypen und Pflanzenvorkommen zu erfassen (Kap. 6.2.4.).</p> <p>Dieser Kartierzeitraum lässt keine plausiblen Schlüsse auf die tatsächliche Vegetation und die vorkommenden Arten zu. Kartierungen sind während der Vegetationsperiode durchzuführen.</p> <p>Kartierungen sind zudem mit einem Puffer von 200 m um den Vorhabenstandort durchzuführen. Als Grundlage ist der Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (Olaf von Drachenfels, 2021) zu wählen.</p> <p>Für die „Auswahl von Tierartengruppen für die Tierarterfassung“ sind die zweckmäßigerweise biotypbezogenen Arten entsprechend Anhang 3 aus: NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE (1994): Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen“ festzulegen. Dies sind Fledermäuse, Vögel, Reptilien, Amphibien, Libellen, Heuschrecken und Tagfalter.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Kartierzeitraum im Dezember keine plausiblen Schlüsse auf die tatsächliche Vegetation und Artenvorkommen zulässt.</p> <p>Während der Vegetationsperiode 2023 wurde eine erneute Biotoptypenkartierung durchgeführt. Die Kartierungen erfolgten auch in dem geforderten Puffer von 200 m um die Plangebiete. Grundlage war der Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (Olaf von Drachenfels, 2021).</p> <p>Zur Abschätzung möglicher Auswirkungen auf die Fauna wurde 2023 eine Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG auf Basis einer faunistischen Potentialabschätzung und einer Brutvogelkartierung vom Büro Mehring aus Lüneburg durchgeführt. Die Hinweise zum Kartierumfang und zur Methodik wurden beachtet.</p> <p>Die Hinweise zum Vorkommen der Feld- und Heidelerche wurden geprüft. Für beide Arten konnten im Plangebiet Reviere nachgewiesen werden. Zur Vermeidung von</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>Für die weiteren Artengruppen ist eine Erfassung aber nur erforderlich, wenn auf den vom Eingriff betroffenen Grundflächen sowie innerhalb der 200 m Zone um das Untersuchungsgebiet eine besondere Bedeutung für diese Gruppen zu erwarten ist, die vorhandenen Informationen für die Bewertungen nach der Eingriffsregelung aber noch nicht ausreichen.</p> <p>Für eine nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG erforderliche artenschutzrechtliche Prüfung kann ebenfalls biotoptypenabhängig eine Erfassung von Vogelarten sowie der Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie erforderlich sein.</p> <p>Die für die Anwendung der Eingriffsregelung erforderliche Festlegung der zu erfassenden Arten ist ggf. um diese Arten zu ergänzen (hier Quartierpotenzial Fledermause in Gehölzstruktur Kap.6.2.5).</p> <p>Bei PV-FFA auf intensiv genutzten Ackerflächen genügt i.d.R. die Erfassung der Brutvögel. Die Brutvogelbestandsaufnahme sollte zunächst mind. 5 Bestandserfassungen verteilt auf die gesamte Brutzeit (Ende März bis Mitte Juli), umfassen. Zwischen den einzelnen Erfassungstagen sollten Abstände von mindestens einer Woche liegen. Die ermittelten Brutvogelreviere und Neststandorte sind als Punktangaben in Karten (M. 1:10.000, ggf. auch 1:5.000) darzustellen.</p> <p>Die Brutvogelerfassung erfolgt zweckmäßig nach SÜDBECK et al. (Hrsg. 2005). Inwieweit eine Erfassung von Gastvogelarten erforderlich ist, kann anhand der i.d.R. bekannten Lage der in Niedersachsen bedeutenden Gastvogellebensräume entschieden werden. Konkret liegen uns Informationen vor, dass im näheren Bereich des Plangebiets Feld- bzw. Heidelerchen vorkommen.</p> <p>Sollte man zu den einzelnen Artgruppen zu dem Ergebnis kommen, dass die Untersuchung einer Art oder Gruppe nicht notwendig ist, ist dies zu erläutern und zu begründen.</p>	<p>Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden Maßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt.</p> <p>Eine Biotoptypenkartierung wurde durchgeführt. Die Ergebnisse der saP wurden im Umweltbericht ergänzt.</p> <p>Abwägungsvorschlag: Keine Änderung der Planung Ergänzung des Umweltberichtes</p>
101.37	Wildkorridor	<p>Aufgrund der Lage innerhalb der umgebenden Wälder sollten ebenfalls Wildwechsel/Wanderrouten mit aufgenommen werden. Hieraus kann sich für die Planung dann ergeben, inwieweit Wanderkorridore für die Sicherung tierökologischer Beziehungen eingerichtet werden sollten.</p>	<p>Das Plangebiet des Bebauungsplan Nr. 14 Oldendorf/Luhe (SO-1) hat eine Größe von ca. 9,5 ha</p> <p>Das Plangebiet des Bebauungsplan Nr. 14 Oldendorf/Luhe (SO-2) hat eine Größe von 4,3 ha.</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
			<p>Die Geltungsbereiche unterschreiten somit die Maßgabe von 10 Hektar Gesamtfläche und Wildkorridore sind daher nicht notwendig.</p> <p>Zur Abschätzung möglicher Auswirkungen auf die Fauna wurde 2023 eine Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG auf Basis einer faunistischen Potentialabschätzung und einer Brutvogelkartierung vom Büro Mehring aus Lüneburg durchgeführt. Gemäß den Ergebnissen sind keine maßgeblichen Beeinträchtigungen von Säugetieren zu erwarten. Für Kleinsäuger, wie z.B. Hasen, bleibt die Anlage trotz Einzäunung weiterhin komplett passierbar, da zwischen Boden und Zaununterkante ausreichend Abstand verbleibt. Es wird ein Abstand der Zaununterkante zum Boden von 18 cm festgesetzt.</p> <p><u>Abwägungsvorschlag:</u> Keine Änderung der Planung</p>
101.38	Kartierung	Die Unterlagen der Kartierung über die Brutsaison 2023 sind im folgenden Verfahren einzureichen (Kap. 6.1.3/6.2.5). Je nach Ergebnis sind Maßnahmen zur Vermeidung oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorzuschlagen.	<p>Die Unterlagen der Kartierung über die Brutsaison 2023 werden im folgenden Verfahren eingereicht und ggf. werden Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleichsmaßnahmen angegeben.</p> <p>Eine Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG auf Basis einer faunistischen Potentialabschätzung und einer Brutvogelkartierung vom Büro Mehring aus Lüneburg wird inklusive Maßnahmen im weiteren Verfahren eingereicht.</p> <p>Der saP wurden im Umweltbericht ergänzt.</p> <p><u>Abwägungsvorschlag:</u> Keine Änderung der Planung</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
101.39	Biotop	<p><u>Biotop:</u> Nordwestlich an die Teilfläche 1 grenzt ein gem. § 30 BNatSchG geschütztes Biotop an (Erlen- und Eschen-Quellwald, AZ 2008). Dies ist noch nicht in den Unterlagen berücksichtigt worden (Kartierung sowie Auswirkungen).</p>	<p>Das geschützte Biotop wird im weiteren Planvorhaben mit in die Begründung, im Umweltbericht und der Biotoptypenkarte ergänzt und die Auswirkungen werden untersucht.</p> <p><u>Abwägungsvorschlag:</u> Keine Änderung der Planung Ergänzung des Umweltberichtes</p>
101.40	Randbegründung	<p><u>Eingrünung:</u> Erforderlich ist i.d.R. eine drei- bis fünfreihige Bepflanzung an den Grenzen des Solarparks. Dies ist bislang nicht umlaufend berücksichtigt. Die Bepflanzung sollte möglichst außerhalb einer ggf. erforderlichen Umzäunung erfolgen, so dass auch eine Eingrünung des Zauns erreicht wird und diese Anpflanzungen für wildlebende Tierarten barrierefrei nutzbar sind.</p> <p>Geeignet sind nur standortheimische Arten. Es sind nur standortheimische Gehölze der jeweiligen Vorkommensgebiete zu verwenden. Aufgrund des eher sandigen Standortes sollte die Pflanzenauswahl entsprechend angepasst werden. Vorwiegend kann Weißdorn angepflanzt werden zusammen mit Schlehe und Faulbaum.</p> <p>Als Pflanzmaterial sollten verwendet werden: Sträucher: leichter Strauch, 1 x verpflanzt, Höhe: 40-60 cm.</p> <p>Vorrangig sollte eine Strauchhecke entstehen. Je nach Landschaftsraum, Geländestruktur und Einsehbarkeit des Solarparks (hier ggf. Teilfläche 2, Abschirmung Blendwirkung) kann ein Anteil an Bäumen erforderlich sein, um eine Integration des Solarparks in die Umgebung zu erreichen.</p> <p>Der Anteil der Bäume an den Gehölzen sollte dann 10 Prozent nicht unterschreiten.</p> <p>Bei Gefahr durch Verbiss durch Wild- und Nutztiere sind geeignete Schutzmaßnahmen (Stammschutzspirale, Drahtgeflecht, Baumschutz-Gitterhülle, Wildschutzzäun) erforderlich. Im Falle von Wildschutzzäunen ist je nach Entwicklungsstand der Gehölze nach 5 bis 7 Jahren der Rückbau vorzusehen.</p>	<p>Die Flächen werden unter Berücksichtigung der Einsehbarkeit und bestehenden Landschaftsstrukturen umgrünt.</p> <p>Die festgesetzte Bepflanzung liegt außerhalb der Einzäunung, so dass die Eingrünung der Zaunanlage im Bereich der Pflanzungen und der zu erhaltenden Gehölzflächen gewährleistet wird.</p> <p>Die Arten Weißdorn und Schlehe werden in die Pflanzliste aufgenommen. Die Art Faulbaum benötigt feuchte Standorte, dies ist im Plangebiet nicht gegeben. Die Art Faulbaum wird deshalb nicht in die Pflanzliste aufgenommen. Als Pflanzqualität werden im B-Plan leichter Strauch, 2xv., Höhe 60-100 cm empfohlen.</p> <p>Der Anregung zur Pflanzung von Strauchhecken wird gefolgt. Bäume sind zur Verhinderung der Blendwirkung nicht erforderlich und wurden deshalb auch nicht in die Pflanzliste aufgenommen. Die Regelungen zu Wildschutzzäunen werden im Vollzug des Bebauungsplanes beachtet.</p> <p><u>Abwägungsvorschlag:</u> Änderung der Planung Ergänzung der Begründung</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
101.41	Einfriedung	<p><u>Zaun:</u> Auf Zaunanlagen sollte, wenn möglich, verzichtet werden oder diese zumindest für Tiere bis Fuchsgröße durchlässig sein; Falleneffekte für wildlebende Tiere sollten vermieden werden (z. B. Einbau von Durchlässen auch für größere Tierarten sowie Verzicht auf Stacheldraht). Eine Einzäunung kann auch mit standortheimischen Gehölzen erreicht werden.</p> <p>Sind Zäune unverzichtbar, sollten diese nach außen hin mit standortheimischen Gehölzen landschaftsgerecht eingegrünt werden.</p> <p>Innerhalb von großflächigen Solarparks (mindestens ab 500 m Länge) sollten den naturräumlichen Bedingungen und den Ansprüchen der betroffenen Tierarten entsprechend Wanderkorridore für die Sicherung tierökologischer Beziehungen eingerichtet werden. Diese Korridore sollten eine Breite von 20 m nicht unterschreiten und den Zielen der Landschaftsplanung entsprechen.</p> <p>Hierfür sollte mit der Jägerschaft Kontakt aufgenommen werden.</p>	<p>Die Zaunanlagen werden nach außen hin mit standortheimischen Gehölzen eingegrünt, sodass das Landschaftsbild so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.</p> <p>Wanderkorridore sind nicht nötig, da der Geltungsbereich die mindestlänge von 500 Metern und die Mindestfläche von 10 ha unterschreitet.</p> <p>Der Bodenabstand der Einfriedungen wird in der textlichen Festsetzung Nr. 5 wie folgt geregelt:</p> <p>„Die Photovoltaikanlage ist einzufrieden. Die zulässige Höhe der Einfriedung beträgt maximal 2,00 m zuzüglich Übersteigschutz über Geländeniveau. Zäune sind als Industriezaun, Stabgitterzaun oder Maschendrahtzaun auszuführen. Die Einfriedung muss entweder einen durchgehenden Bodenabstand von mindestens 18 cm oder im Abstand von 10 Metern bodenebene Durchlässe mit einer Größe von 20 cm x 20 cm zur Gewährleistung der Kleintierdurchgängigkeit aufweisen.“</p> <p>Zur Abschätzung möglicher Auswirkungen auf die Fauna wurde 2023 eine Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG auf Basis einer faunistischen Potentialabschätzung und einer Brutvogelkartierung vom Büro Mehring aus Lüneburg durchgeführt. Gemäß den Ergebnissen sind keine maßgeblichen Beeinträchtigungen von Säugetieren zu erwarten. Für Kleinsäuger, wie z.B. Hasen, bleibt die Anlage trotz Einzäunung weiterhin komplett passierbar, da zwischen Boden und Zaununterkante ausreichend Abstand verbleibt. Es wird ein Abstand der Zaununterkante zum Boden von 18 cm festgesetzt.</p> <p><u>Abwägungsvorschlag:</u> Keine Änderung der Planung</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
101.42	Einfriedung	Zudem ist die Höhe eines knapp 4 m hohen Zaunes näher zu erläutern sowie in Kap. 5.5. ein Hinweis auf das Kap. 5.7. zu geben.	<p>Änderung der Begründung</p> <p>Die Zaunhöhe wird gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m § 15 und § 84 NBauO mit einer Höhe von 1,8 Meter zuzüglich Übersteigschutz aus gestalterischen Gründen begrenzt. Für die Durchlässigkeit von Kleintieren ist eine 18 cm hohe Bodenfreiheit erforderlich. Eine Überschreitung auf eine Höhe von bis zu 3,6 m ist für die Einhaltung des Blendschutzes in im südlichen Bereich der Teilfläche 2 zulässig.</p> <p>Abwägungsvorschlag: Keine Änderung der Planung</p> <p>Ergänzung der Begründung</p>
101.43	Blendschutz	<p><u>Blendwirkung:</u></p> <p>Da die Freiflächenanlage ohnehin rundherum einzugrünen ist, kann der Blendschutz (Kap. 5.7) zur Bahn durch eine Hecke hergestellt werden. Diese fügt sich in die Landschaft ein und ist gleichzeitig ein Vernetzungselement und Lebensraum für viele Tiere. Dann würde der knapp 4 m hohe Zaun entfallen können.</p>	<p>Ein vollständiger Blendschutz durch eine Blendschutzhecke ist erst in mehreren Jahren zu erwarten. Die Umsetzung des Blendschutzes als Blendschutzhecke bleibt zulässig.</p> <p>Der Erweiterung der Umgrünung an der Bahntrasse wird gefolgt.</p> <p>Entlang der südlichen Baugebietsgrenze des Sondergebietes SO-2 ist ein Blendschutz für den Schienen- und Straßenverkehr zu errichten. Auf der südlichen Grenze beträgt die Höhe des Blendschutzes mindestens 3,6 m.</p> <p>Abwägungsvorschlag: Keine Änderung der Planung</p> <p>Ergänzung der Begründung</p>
101.44	Bahn	Hinweis: Wenn noch nicht geschehen, sollte eventuell die Betreiberin der Bahnstrecke beteiligt werden.	<p>Die Betreiberin der Bahnstrecke wurde bereits am Planverfahren beteiligt.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p>
101.45	Maßnahmen	<u>Maßnahmen – Vermeidung, Kompensation:</u>	Der Anregung wird gefolgt. Es wird ein Hinweis bezüglich des Ausschlusses der Bauzeiten innerhalb der Brut- und

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>Es sollte ein Ausschluss sämtlicher Bauzeiten innerhalb der Brut- und Setzzeit festgesetzt werden. Auch Rückschnitte sollten außerhalb der Brutzeit festgesetzt werden. Ggf. sind ansonsten gesonderte Anträge zu stellen.</p>	<p>Setzzeit in die Begründung und den städtebaulichen Vertrag aufgenommen.</p> <p><u>Abwägungsvorschlag:</u> Keine Änderung der Planung Ergänzung der Begründung</p>
101.46	Biotope	<p>Als Grundlage der Kartierungen und Bewertungen sollte der Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (Olaf von Drachenfels, 2021) gewählt werden.</p> <p>Die teilweise versiegelte bzw. die gesamte verschattete Fläche unter den Modulen sollte gesondert bewertet werden. Die beschattete Grundfläche ist stark überprägt, wenn auch nicht vollständig dem Naturgeschehen entzogen. Hinsichtlich ihrer ökologischen Funktionen und Werte ist sie stark eingeschränkt. Eine Entwicklung von lichtabhängigen Offenlandbiotopen ist unter den Modultischen nicht möglich. Daher kann diese Fläche nicht mit der Wertstufe III bewertet werden.</p>	<p>Während der Vegetationsperiode 2023 wurde eine erneute Biotoptypenkartierung durchgeführt. Grundlage war der Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (Olaf von Drachenfels, 2021).</p> <p>Die Biotoptypenkarte wurde auf einen Radius von 200 m um die Plangebiete erweitert.</p> <p>Der Anregung zu den Wertstufen unterhalb der Module wird gefolgt. Die Wertstufe der geplanten extensiven Grünlandflächen in den Sondergebieten wird in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz auf die Wertstufe II reduziert.</p> <p><u>Abwägungsvorschlag:</u> Keine Änderung der Planung</p>
101.47	Biotope	<p>Ein konkreter Lageplan mit den Bestands- und Zielbiotopen sollte den Unterlagen beigelegt werden.</p>	<p>Ein Lageplan mit Bestandsbiotopen ist bereits Teil der Unterlagen. Eine weitere Abbildung mit den Zielbiotopen wird ergänzt. Die Zuordnung zu den jeweiligen Wertstufen wird überarbeitet.</p> <p>Die Zielbiotope sind durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes ersichtlich. Eine gesonderte Karte mit Zielbiotopen muss deshalb nicht ergänzt werden.</p> <p><u>Abwägungsvorschlag:</u> Keine Änderung der Planung Ergänzung des Umweltberichtes</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
101.48	Maßnahmenflächen	<p>Die Berechnung bzw. Übertragung der 270.560 Werteinheiten in die gleiche Anzahl m² sollte korrigiert werden (Tab. 6 und Kap. 6.4.3.1, 6.4.3.2).</p> <p>Die Bewertung des Landschaftsbildes fehlt noch in der Aufstellung.</p> <p>Eine Bevorratung des Überschusses ist nicht vorzusehen. Die Maßnahmen innerhalb der Fläche gleichen die Einwirkungen mindestens selber aus. Sollte dies nicht ausreichen, kann extern kompensiert werden.</p>	<p>Die Berechnung bzw. Übertragung der Werteinheiten wird korrigiert.</p> <p>Die Planinterne Kompensation ist ausreichend, da zum Entwurf zusätzlich Hecken aufgenommen werden, sowie Waldabstände hinzukommen.</p> <p>Die Bewertung des Landschaftsbildes wird dem Umweltbericht hinzugefügt.</p> <p>Abwägungsvorschlag: Keine Änderung der Planung Ergänzung/Korrektur des Umweltberichtes</p>
101.49	Grünland	<p>Die Vorgaben zu Herstellung, Entwicklung und Erhaltung von extensivem Grünland sollten noch einmal überarbeitet werden. Die Empfehlung ist, dass der erste Schnitt zur Blüte der bestandsbildenden Gräser erfolgen sollte, d.h. er sollte Anfang Juni erfolgen, nicht früher. Der zweite Schnitt erfolgt dann frühestens 10 Wochen nach dem ersten Schnitt. Aufgenommen werden sollte zudem der Hinweis, dass Schleppen, Walzen und Striegeln nach dem 15.03. nicht mehr zulässig ist. Bei der ersten Mahd sollten 10 % der Fläche stehen bleiben (mehrere Teilflächen) zudem sollte ein Altgrasstreifen über den Winter stehen gelassen werden.</p> <p>Das Verbot der Nutzung von Düngern und Spritzmitteln sollte ebenfalls noch ergänzt werden.</p> <p>Bei einer Beweidung sollte ein Konzept erstellt werden, das die Entwicklung eines extensiven Grünlandes unterstützt.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Details der Bewirtschaftung werden im städtebaulichen Vertrag geregelt.</p> <p>Abwägungsvorschlag: Keine Änderung der Planung</p>
101.50	Alternativenprüfung	<p><u>Alternativenprüfung:</u></p> <p>Zu bedenken gebe ich, dass innerhalb eines Abschnittes entlang der Bahnstrecke von etwa 2 km vier Freiflächenanlagen mit mehr als 40 ha entstehen sollen, wenn alle Bebauungspläne ihre Rechtskraft erhalten. Dadurch entstehen in der Gesamtwirkung auf das Landschaftsbild und mit den Auswirkungen auf den Naturhaushalt ggf. erhebliche Beeinträchtigungen.</p>	<p>Es ist eine Standortalternativenprüfung durch das Büro SR Stadt- und Regionalplanung erarbeitet worden.</p> <p>Die Standortprüfung zeigt, dass die bevorzugte Entwicklung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (im weiteren PV-FFA genannt) sich in der Samtgemeinde Amelinghausen auf wenige Gebiete beschränkt. Die Auswahl der Flächen für die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>Dies ist für die Gesamtwirkung noch nicht berücksichtigt worden.</p> <p>Die Alternativenprüfung geht nicht konkret darauf ein, welche weitere Flächen betrachtet worden sind, um die räumlich dicht beisammen liegenden Bereiche zu entlasten und wodurch die Gesamtwirkung verringert werden würde.</p>	<p>Samtgemeinde Amelinghausen ist in Abwägung vielseitiger Flächenkategorien und Standorte vollzogen.</p> <p>Die Gesamtschau zeigt, dass für die Auswahlfläche in Vergleich der Alternativflächen im Gemeindegebiet geringe Restriktionen zu erwarten sind und eine mittlere bauliche Vorprägung aufweist.</p> <p>Eine bestehende Bahntrasse bildet einen vorbelasteten Flächenkorridor. Zudem ist eine Fläche durch eine Stromfreileitung vorgeprägt. Die Nähe zur bestehenden Strominfrastruktur ist vorteilhaft. Die Erschließung ist vorhanden.</p> <p>Die Flächen befinden sich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Es wird kein Wald in Anspruch genommen. Ebenso wird keine größere offene Landschaft gewählt. Der Abstand zur Siedlungsfläche beträgt mindestens 200m.</p> <p>Die Flächen sind nicht vom Freiflächenverbund, Vogelschutzgebieten, Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten betroffen. Ein FFH-Gebiet liegt anbei und ist durch Wege und Bahnanlagen getrennt. Ein Naturpark liegt auf der gesamten Gemeinde und bildet daher keine Alternative.</p> <p>Die Bodenzahl liegt zwischen 20-40. Damit ist die Fläche im Gemeindevergleich im gering bis mittleren Bereich.</p> <p>Unter den Standortalternativen in der Samtgemeinde ist die Fläche städtebaulich zu priorisieren.</p> <p>Das Planvorhaben entspricht dem lt. Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) zu bevorzugenden Flächen, da es unmittelbar an die Bahnstrecke Lüneburg-Soltau grenzt (SO-1 nördlich angrenzend, SO-2 südlich angrenzend).</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
			<p>Die Bewertung des Landschaftsbildes wird dem Umweltbericht hinzugefügt.</p> <p>Durch bestehende und geplante die Eingrünung der Gebietsflächen ist die Wirkung auf das Landschaftsbild deutlich verringert.</p> <p>Abwägungsvorschlag: Keine Änderung der Planung Ergänzung der Begründung</p>
101.51	Landwirtschaft	<p><u>Nutzung der Fläche:</u> Die Aussage auf Seite 18, dass eine landwirtschaftliche Nutzung durch das Vorhaben nicht vollständig ausgeschlossen ist, ist zu erläutern. Aufgrund der geplanten Module ist eine landwirtschaftliche Nutzung mindestens auf dieser Fläche nicht mehr möglich (Treckerhöhe nicht vorgesehen). Höchstens kommt eine Beweidung in Frage. Wenn diese angedacht ist, ist ein Beweidungskonzept für die Entwicklung des Standortes sowie Schaffung unterschiedlicher Strukturen zu erläutern.</p>	<p>Die textliche Festsetzung Nr. 1.2 wird den Planunterlagen hinzugefügt: “ 1.2 In den Sonstigen Sondergebieten SO-1 und SO-2 sind zusätzlich landwirtschaftliche Nutzungen zulässig.“</p> <p>Die Begründung wird wie folgt ergänzt. Die Nutzung des Mahdgutes als Futter für Tierhaltung ist zulässig und wird empfohlen.</p> <p>Abwägungsvorschlag: Änderung der Planung Ergänzung der Begründung</p>
101.52	Leitungen	<p><u>Weiterführende Hinweise:</u> Der Leitungsbau sollte bereits im Bebauungsplan geregelt und festgesetzt werden. Ansonsten ist er rechtzeitig gesondert bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Lüneburg zu beantragen.</p> <p>Zudem gebe ich noch Hinweise auf Leitfäden für naturverträglich gestaltete Solarparks, wenn diese noch nicht bekannt sind: https://www.th-bingen.de/fileadmin/projekte/Solarparks_Biodiversitaet/Leitfaeden_Massnahmensteckbriefe.pdf https://www.nlt.de/wp-content/uploads/2022/11/2022_10_24_Arbeitshilfe-Solarplanung.pdf</p>	<p>Der Leitungsbau wird nicht im B-Planverfahren geregelt. Dies ist Aufgabe der Baugenehmigung und wird im Vollzug des Bebauungsplanes beachtet.</p> <p>Abwägungsvorschlag: Keine Änderung der Planung</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>Zudem ist gerade eine Arbeitshilfe des Nds. Landkreistags in Zusammenarbeit mit dem NLWKN in Bearbeitung, die sich speziell mit Hinweisen für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-PV Anlagen beschäftigt. Diese befindet sich gerade in einem voraussichtlich letzten Bearbeitungsstadium und kann dann ebenfalls über den NLT bezogen werden.</p> <p><u>Empfehlung:</u> Es wird dringend empfohlen die Unterlagen entsprechend der gegebenen Hinweise zu überarbeiten. Eine Prüfung in der formellen Beteiligung kann ansonsten nicht vorgenommen werden.</p>	
101.53	Waldabstand	<p>Der Abstand zum teilweise angrenzenden Wald sollte die Empfehlung in der NLT Arbeitshilfe Solarplanung nicht unterschreiten. Hier sind 50 m empfohlen. Diese sollten in die Planungen aufgenommen werden und analog bei den Gehölzbeständen angewendet werden.</p> <p>Der Abstand dient dem Schutz des Waldes (Brandgefahr), aber auch dem Schutz der Module vor Windwurf und der Sicherung des Energieertrags aufgrund von Verschattung.</p> <p>Zudem ist das Beratungsförstamt beteiligt worden. Die Stellungnahme wird spätestens im folgenden Verfahren eingearbeitet.</p>	<p>Die Freiflächenphotovoltaikanlage wird fast vollständig mit einem mindestens 6 m breiten Grünstreifen mit Pflanzbindung eingegrünt. Die Bereiche, die an ausgewiesenen Waldflächen angrenzen werden mit einem 30 m Abstand zum Wald versehen.</p> <p><u>Abwägungsvorschlag:</u> Änderung der Planung Änderung der Planzeichnung Ergänzung der Begründung</p>
101.54	Blendschutz	<p>Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken.</p> <p>Da sich hier die schutzwürdigen Immissionsorte (Wohnbebauung) wesentlich weiter als 100 m von den Photovoltaikflächen entfernt befinden, sind keine erheblichen Belästigungen durch Lichtimmissionen zu erwarten.</p> <p>Die Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012 und insbesondere der Anhang 2 „Empfehlungen zur Ermittlung, Beurteilung und Minderung der Blendwirkung von Photovoltaikanlagen“ vom 03.11.2015 sind zu beachten.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken bestehen.</p> <p>Die Hinweise werden im weiteren Planvorhaben beachtet.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
101.55	Bodenschutz	<p>Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass keine verzinkten Stahlprofile oder Stahllanker im Boden bis in die wassergesättigte Zone oder dem Grundwasserschwankungsbereich eingebracht werden, da ansonsten eine Grundwasserverunreinigung mit Zink nicht ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Der Leitfaden der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ vom 28.02.2023 ist zu beachten.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen.</p> <p>Das Material der Rammpfosten wird in der Baugenehmigung geregelt.</p> <p>Abwägungsvorschlag: Keine Änderung der Planung</p>
101.56	Klimaschutz	<p>Der Bebauungsplan "Solarpark Wohlenbüttel-Dehnsen" wird aus Sicht des Klimaschutzes sehr begrüßt. Der Landkreis Lüneburg hat sich zum Ziel gesetzt, bis 2030 klimaneutral zu sein. Niedersachsen hat sich zum Ziel gesetzt, 65 GW Photovoltaik bis 2035 zu installieren.</p> <p>Daher ist der Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaik eine Stellschraube, um die Treibhausgasemissionen zu vermindern und eine ausgewogene und zukunftssichere Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu erreichen.</p> <p>Hinweis I: Laut EEG § 6 sollen Anlagenbetreiber Gemeinden finanziell beteiligen (bis zu 0,2 Cent pro kWh). Die Regelungen dazu sind in Vereinbarungen zu regeln.</p> <p>Hinweis II: Auch die wirtschaftliche Beteiligung der Einwohner (bspw. Bürgergeld) bzw. die wirtschaftliche Verbesserung der örtlichen Gemeinschaft kommen in Abreden in Frage (bspw. Verbesserung örtlicher Infrastruktur).</p> <p>Quelle: https://www.lee-nds-hb.de/wp-content/uploads/2022/08/LEE-Leitfaden-Solar.pdf</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen.</p> <p>Die Hinweise zur Planung werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Abwägungsvorschlag: Keine Änderung der Planung</p>
101.57	Beteiligung	<p>Der Jagdbeirat des Landkreises Lüneburg hat sich in seiner Sitzung am 08.06.2023 mit der geplanten Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Stiepelse, Sückau und Wohlenbüttel-Dehnsen befasst.</p> <p>Es wird angeregt, die nachfolgend aufgeführten Punkte bei der Umsetzung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu berücksichtigen:</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Jägerschaft des Landkreises Lüneburg e.V. wird im weiteren B-Plan Verfahren nachbeteiligt.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		1. Die Jägerschaft des Landkreises Lüneburg e.V., Vorsitzender Christoph Lütgens, Mühlenstraße 6, 21368 Dahlenburg, ist als anerkannter Naturschutzverband an der konkreten Umsetzung zu beteiligen.	
101.58	Beteiligung	2. Die Jagdpächter der betroffenen Flächen sind als Vertragsinhaber der jeweiligen Jagdpachtverträge sowie als jagdliche Ansprechpartner vor Ort (Kenntnisse über die Einstands- und Wechselgebiete des Wildes) vorab zu informieren und an der konkreten Umsetzung zu beteiligen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Jagdpächter der betroffenen Flächen werden im weiteren beteiligt. <u>Abwägungsvorschlag:</u> Keine Änderung der Planung
101.59	Ausgleichsmaßnahmen	3. Ausgleichsmaßnahmen sind innerhalb der Fläche zu verwirklichen. Gewässer- und Feuchtbereiche sind zu renaturieren.	Die Planung der Ausgleichsmaßnahmen unterliegt der Planungshoheit der Kommune. Gleichwohl werden insoweit möglich die Ausgleichsmaßnahmen planintern umgesetzt. <u>Abwägungsvorschlag:</u> Keine Änderung der Planung
101.60	Jagd	4. Die betroffenen Flächen werden im jagdrechtlichen Sinne nicht zu befriedeten Bezirken erklärt (Ausnahme von der jagdlichen Befriedung nach § 6 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 9 Niedersächsisches Jagdgesetz). Eine Fallenjagd ist weiterhin möglich.	Die Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen. <u>Abwägungsvorschlag:</u> Keine Änderung der Planung
101.61	Wildkorridor	5. Die Gesamtfläche pro Freiflächenanlage sollte 10 Hektar Gesamtfläche nicht überschreiten. Anderenfalls sind (Wild-)Korridore von etwa 20 bis 50 Meter Breite zu schaffen.	Das Plangebiet des Bebauungsplan Nr. 14 Oldendorf/Luhe (SO-1) hat eine Größe von ca. 9,5 ha Das Plangebiet des Bebauungsplan Nr. 14 Oldendorf/Luhe (SO-2) hat eine Größe von 4,3 ha. Die Geltungsbereiche unterschreiten somit die Maßgabe von 10 Hektar Gesamtfläche nicht. Zwischen den Bebauungsplänen liegen über 100m, die als Wildkorridore dienen. Zur Abschätzung möglicher Auswirkungen auf die Fauna wurde 2023 eine Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG auf Basis einer faunistischen Potentialabschätzung und einer Brutvogelkartierung vom Büro Mehring aus Lüneburg durchgeführt. Gemäß den Ergebnissen

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
			sind keine maßgeblichen Beeinträchtigungen von Säugetieren zu erwarten. Für Kleinsäuger, wie z.B. Hasen, bleibt die Anlage trotz Einzäunung weiterhin komplett passierbar, da zwischen Boden und Zaununterkante ausreichend Abstand verbleibt. Es wird ein Abstand der Zaununterkante zum Boden von 18 cm festgesetzt. <u>Abwägungsvorschlag:</u> Keine Änderung der Planung
101.62	Hinweise	Wasserwirtschaft Es bestehen keine Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen. keine Abwägung erforderlich
101.63	Straße	Straßenverkehr Zu den Planungen der Gemeinde Oldendorf/Luhe im B-Plan Nr. 13 "Solarpark Wohlenbüttel - Dehnsen" gibt es keine straßenverkehrsrechtlichen Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine straßenrechtlichen Bedenken bestehen. Keine Abwägung erforderlich
205	Verkehr	Bundes- oder Landesstraßen, die im Zuständigkeitsbereich der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Geschäftsbereich Lüneburg) liegen, werden nicht berührt. Eine Beteiligung des Geschäftsbereiches Lüneburg am weiteren Verfahren ist somit nicht erforderlich.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr nicht berührt werden. Eine Beteiligung im weiteren Verfahren ist nicht erforderlich. Keine Abwägung erforderlich
208	Boden	<u>Hinweise</u> Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS [®] Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Hinweise und Anregungen bestehen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	
211	Gewerbe	<p>Gegen die vorgelegten Entwürfe der beiden Bebauungspläne bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Lüneburg keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p>
212	Bahnverkehr	<p>Die für die beiden vorgesehenen Solarparks Wohlenbüttel-Dehnsen“ ausgewiesenen Flächen bzw. deren Geltungsbereiche grenzen unmittelbar an die Bahnanlagen der öffentlichen Eisenbahn</p> <ul style="list-style-type: none"> • SInON Schieneninfrastruktur Ost-Niedersachsen GmbH (SInON), Strecke Lüneburg Süd – Soltau (Han) Süd als Träger öffentlicher Belange (TöB). <p>Die Stellungnahme der SInON zu o.g. 51. Änderung des FNP sowie den beiden Bebauungsplänen liegt Ihnen vor. Wir bitten um Beachtung dieser Stellungnahme incl. der darin enthaltenen Auflagen, Bedingungen und Hinweise.</p> <p>Unter Berücksichtigung oben genannter Hinweise bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht seitens der LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH (LEA) keine Einwände gegen die 51. Änderung des FNP sowie die o.g. Bauleitplanungen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH keine Einwände bestehen.</p> <p>Die Hinweise werden beachtet.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p>
215.1	Wald	<p>Nach den eingesehenen Dokumenten, Karten und Luftbildern und der Besichtigung vor Ort am 23.06.2023 sind aus waldfachlicher Sicht gem. § 5 NWaldLG folgende Anmerkungen und Anregungen vorzubringen:</p> <p>Vorbemerkung:</p>	<p>Auf der Teilfläche 1 besteht forstrechtlich Wald. Dieser wird als Wald dargestellt.</p> <p>Es wird ein Abstand der baulichen Anlagen zu umliegenden Waldflächen von 30m durch die Verschiebung der festgesetzten Baugrenzen eingehalten.</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>Die 51. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 40 „Solarpark Wohlenbüttel-Dehnsen“ in Amelinghausen (ein Teilbereich) und des Bebauungsplans Nr. 13 „Solarpark Wohlenbüttel-Dehnsen“ in Oldendorf/Luhe (zwei Teilbereiche).</p> <p>Zu B-Plan Nr. 40 „Solarpark Wohlenbüttel-Dehnsen“ in Oldendorf/Luhe, Teilfläche 1</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Nord-westlich an das Plangebiet grenzt ein ca. 60 bis 100-jähriger Eichen-Birken-Mischwald mit großkronigen Randbäumen. In der Strauchschicht befindet sich Schlehe und Faulbaum. ○ Im Osten grenzt ein ca. 80-jähriger, aufgelichteter und damit stark windwurfgefährdeter Rest eines Kiefernwaldes an das Plangebiet, der weiter südlich in einen ca. 100-jährigen Eichen-Mischwald mit Buche im Unterstand übergeht. In der Strauchschicht befindet sich Holunder, Hasel, Traubenkirsche und Naturverjüngung aus Eberesche. ○ Innerhalb des Plangebiets befindet sich auf ca. 0,5 ha ein schmaler ca. 60-100-jähriger Eichen-Mischwald mit Esche und Aspe. In der Strauchschicht befindet sich Holunder, Faulbaum, Traubenkirsche und Naturverjüngung aus Eberesche. <p>Auf Grund ihrer Größe und Baumdichte weisen diese mit Waldbäumen bestockten Flächen einen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima auf. Nach meiner gutachterlichen Einschätzung handelt es sich bei den o.g. Flächen um Wald im Sinne des §2 NWaldLG.</p> <p>Zu B-Plan Nr. 40 „Solarpark Wohlenbüttel-Dehnsen“ in Oldendorf/Luhe, Teilfläche 2</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Nördlich an das Plangebiet grenzt ein ca. 100-jähriger Eichen-Linden-Mischwald mit großkronigen Randbäumen. <p>Auf Grund ihrer Größe und Baumdichte weist diese mit Waldbäumen bestockte Fläche einen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima auf. Nach meiner gutachterlichen Einschätzung handelt es sich auch bei dieser Fläche um Wald im Sinne des §2 NWaldLG.</p> <p>Waldränder besitzen als linienförmige Übergangsbiotope zwischen Wald und offener Landschaft mit ihrer großen Artenvielfalt eine hohe Bedeutung für den Artenschutz und den Biotopverbund. Sie bereichern das Landschaftsbild und schützen den Wald vor Aushagerung und Windwurf. Darüber hinaus haben sie eine hohe</p>	<p><u>Abwägungsvorschlag:</u> Änderung der Planung</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>Bedeutung für den Erholungswert der Landschaft.</p> <p>Im RROP des Landkreises Lüneburg ist als Ziel festgesetzt, dass der Wald in seinem gegenwärtigen Ausmaß und seiner heutigen räumlichen Verteilung zu sichern – und wo möglich und nötig - zu mehren ist. Weiterhin ist festgehalten, dass ein Mindestabstand von 30 m (einer Baumlänge) zwischen Wald und baulichen Anlagen einzuhalten ist, da beim Unterschreiten des Mindestabstandes mit Gefährdungen von Menschen, Gebäuden und anderen Sachwerten gerechnet werden muss. Müsste der Waldeigentümer aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht Randbäume entfernen, würde der schützende Waldmantel aufgerissen und der gesamte Waldbestand durch Windwurf gefährdet werden.</p> <p>Für die Planung von Freiflächen-PV-Anlagen in Niedersachsen hat der Niedersächsische Landkreistag (NLT) Hinweise und Empfehlungen für die Raumordnung herausgegeben (Stand 19.10.2022). Darin heißt es, dass sich die unmittelbar an Waldgebiete angrenzenden Bereiche nicht für Freiflächen-PV-Anlagen eignen. Es wird ein Abstand von min. 50 m zu Waldrändern empfohlen. Als Gründe sind hierfür die Verschattung, die verschiedenen Funktionen des Waldrandes, der Brandschutz und der Schutz der PV-Anlagen durch umstürzende Bäume genannt.</p> <p>Falls ein Unterschreiten des vom NLT empfohlenen Abstandes von 50 m in diesem Einzelfall geltend gemacht werden sollte, ist</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ aus Gründen der Gefahrenabwehr (großkronige Laubbäume sind insbesondere während der Vegetationszeit besonders bruch- und windwurfgefährdet), ○ aus Gründen der Waldbrandvorsorge ○ zum Schutz des ökologisch wertvollen Waldrandes ○ und der Vermeidung von zusätzlichem technischen Aufwand bei der Waldbewirtschaftung <p>aus waldfachlicher Sicht ein Mindestabstand von einer Baumlänge (rd. 30 m) zwischen dem Waldrand und der geplanten Freiflächen-PV-Anlage einzuhalten.</p> <p>Hinweis: Zum Schutz der Freiflächen-PV-Anlage sollte dieser Abstand auch zu Baumreihen eingehalten werden.</p> <p>Ich bitte Sie, die Planzeichnung auf Grund der o.g. Hinweise anzupassen.</p> <p>Diese Stellungnahme erfolgt in Abstimmung mit dem LWK-Forstamt Uelzen.</p>	

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
301	Bundeswehr	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Bundeswehr keine Einwände bestehen. Keine Abwägung erforderlich
302	Eigentümer	Der Vorentwurf der Bebauungspläne Nr. 40 „Solarpark Wohlenbüttel- Dehnsen“ in Amelinghausen und Nr. 13 „Solarpark Wohlenbüttel- Dehnsen“ in Oldendorf/ Luhe liegt mit einer Entfernung von ca. 8,0 km Luftlinie deutlich vom TrÜbPI Munster Nord entfernt. Bundeseigentum ist nicht betroffen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass kein Bundeseigentum betroffen ist. Keine Abwägung erforderlich
303	Arbeit	Bezüglich Ihres Anschreibens vom 24.05.2023 hat die Agentur für Arbeit Lüneburg-Uelzen keine Einwände.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Agentur für Arbeit Lüneburg keine Einwände bestehen. Keine Abwägung erforderlich
401	Bahnverkehr	<p>Unsererseits bestehen keine Bedenken gegen die Planungen der Gemeinden Amelinghausen und Oldendorf/Luhe, wenn folgende Hinweise beachtet werden:</p> <p>Die Geltungsbereiche der B-Pläne Nr. 40 -Amelinghausen -und Nr. 13 -Oldendorf/Luhe - grenzen an die Bahnanlagen der Schieneninfrastruktur Ost-Niedersachsen GmbH - kurz SinON -. Die SinON hat die Schieneninfrastruktur zum 01.01.2022 von der OHE AG übernommen. Wir bitten, Ihren Verteiler bei Landesplanungen entsprechend zu aktualisieren.</p> <p>Die v.g. Änderungsflächen grenzen im Verlauf dieser Bauleitplanung an die an die öffentlichen Bahnanlagen der Strecke Lüneburg Süd — Soltau (Han) Süd. Die v.g. Strecke befindet sich im Auswahlverfahren des Landes Niedersachsen zur evtl. Reaktivierung des Schienenpersonennahverkehrs. Im Vorwege dieser Bauleitplanungen wurden mit der Samtgemeinde Amelinghausen folgendes Bahnübergangskonzept abgestimmt:</p> <p>Bahnübergang in Bahn km 24,414 „Wohlenbüttler Straße“: Der Bahnübergang ist techn. mit einer Blinklichtanlage gesichert und wird in 2024 zu einer Lichtzeichenanlage umgebaut. Die erforderliche Plangenehmigung gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz liegt bereits vor. Dadurch hat dieser Bahnübergang keinen Einfluss auf die Änderungsfläche im Quadranten I. Es sind keine Sichtflächen für den</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der SinON keine Bedenken bestehen.</p> <p>Es wird ein Abstand von 15m zum Flurstück der Bahnanlage freigehalten. Die Sichtflächen werden damit berücksichtigt.</p> <p>Die Bahnanlage befinden sich außerhalb des Plangebiets. Ein Satzungsbeschluss der Samtgemeinde für den Rückbau und die Aufhebung der genannten Bahnübergänge ist nicht notwendig.</p> <p><u>Abwägungsvorschlag:</u> Keine Änderung der Planung</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>Bahnübergang zu berücksichtigen. Somit kann diese Fläche aus unserer Sicht vollumfänglich für das Aufstellen von PV-Modulen genutzt werden.</p> <p>Bahnübergang in Bahn km 24,717 Feldwegkreuzung: Dieser Bahnübergang muss aufgehoben werden, um 1. auch hier den ganzen Geltungsbereich mit PV-Modulen auszunutzen und 2. die erforderlichen Sichtflächen zur Sicherung des Bahnübergangs durch Übersicht ins Streckengleis schon heute nicht im ausreichenden Maße hergestellt werden können.</p> <p>Der Satzungsbeschluss zum B-Plan Nr. 13 der Gemeinde Oldendorf/Luhe muss also auch den Rückbau und die Aufhebung dieses Bahnübergangs beinhalten.</p> <p>Bahnübergang in Bahn km 25,192 (ehem. Panzerstraße): Dieser Bahnübergang wird zurzeit durch Übersicht ins Streckengleis und akustische Signale der Schienenfahrzeuge gesichert. Bei einem positiven Entscheid des Landes Niedersachsen zur Reaktivierung der Strecke für den Personennahverkehr muss dieser Bahnübergang durch eine Lichtzeichenanlage techn. gesichert werden. Erst dann ist der Geltungsbereich dieser Änderungsfläche ohne Einschränkungen durch die erforderlichen Sichtflächen zur Sicherung des Bahnübergangs durch PV-Module zu nutzen. Hierzu sollte zwischen der Samtgemeinde Amelinghausen/Gemeinde Oldendorf/Luhe und der SinON der Baufortschritt der jeweiligen Vorhaben abgestimmt werden. Evtl. ist eine zeitlich begrenzte Vollsperrung der Gemeindestraße bis zur Inbetriebnahme einer techn. Sicherungsanlage möglich, um die PV - Anlage im gesamten Geltungsbereich zu errichten, ohne dass zwischenzeitlich Sichtflächen zur Sicherung des Bahnübergangs berücksichtigt werden müssen.</p> <p>Bahnübergang in Bahn km 25,914: Dieser Bahnübergang muss aufgehoben werden, um 1. auch hier den ganzen Geltungsbereich mit PV-Modulen auszunutzen und 2. die erforderlichen Sichtflächen zur Sicherung des Bahnübergangs durch Übersicht ins Streckengleis schon heute nicht im ausreichenden Maße hergestellt werden können.</p> <p>Der Satzungsbeschluss zum B-Plan Nr. 40 der Gemeinde Amelinghausen muss also auch den Rückbau und die Aufhebung dieses Bahnübergangs beinhalten.</p> <p>Allgemeiner Hinweis zu Bauvorhaben in Bahnnähe:</p>	

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>Bei Bauleitplanungen in Bahnnähe, hier Strecke Lüneburg Süd - Soltau (Han) Süd weisen wir vorsorglich auf die Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S.880), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.12.2004 (BGBl. I S. 3704), hin. Eine Haftung für Schäden durch Erschütterungen, Lärm, Luftverunreinigungen usw., die durch den Bahnbetrieb entstehen können, übernehmen wir nicht.</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass es sich bei der Eisenbahninfrastruktur der Strecke Lüneburg Süd — Soltau(Han) Süd um öffentliche Eisenbahninfrastruktur handelt, die jederzeit von Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Beförderung von Gütern und Personen bestellt werden kann.</p>	
402a	Telekommunikation	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) -als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 125 Abs.1 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>In dem betroffenen Bereich sind keine Leitungen der Telekom vorhanden. Durch die o.a. Planung werden die Belange der Telekom deshalb zurzeit nicht berührt. Von unserer Seite bestehen also keine Bedenken gegen die Realisierung der Maßnahme.</p> <p>Sollte für die Maßnahme eine Anbindung an das Telekom-Netz erforderlich sein, bitten wir um eine rechtzeitige Information.</p> <p>Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Telekom keine Bedenken gegen das Planvorhaben bestehen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p>
404	Leitungen	<p>Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise, haben wir gegen die im Betreff genannten Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.</p> <p>Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung.</p> <p>Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p><u>Teilgeltungsbereich – Bebauungsplan Nr. 13 „Solarpark Wohlenbüttel-Dehnsen“, Oldendorf/Luhe:</u></p>	<p>Die Einhaltung des Sicherheitsabstands zu den Leiterseilen soll bei Witterungseinflüssen wie zum Bsp. Wind gegeben sein und beträgt 10 m, vom inneren Leiterseil ausgehend. Zzgl. soll der spannungsabhängige Sicherheitsabstand von 5 m für „Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile“ gewährleistet werden.</p> <p>Die Sicherheitsabstände zu den Modulen werden eingehalten. Schäden und temporärer Umbau wegen Arbeiten an der</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>Die Sicherheitsabstände zu unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung „Lüneburg – P Alvern-085“, LH-14-1168 (Mast 056-057) werden durch die DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) geregelt.</p> <p>Arbeiten und geplante Bebauungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung sind grundsätzlich im Detail mit uns abzustimmen. Innerhalb des Leitungsschutzbereiches sind die zulässigen Arbeits- und Bauhöhen begrenzt.</p> <p>Die Lage der 110-kV-Hochspannungsfreileitung entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Hochspannung.</p> <p>Unterhalb der ruhenden Leiterseile sollten möglichst keine Photovoltaik-Module aufgestellt werden. Sollten bei Unterhaltungsmaßnahmen an den Leiterseilen für die Dauer der Arbeiten jedoch die Photovoltaik-Module unterhalb der Hochspannungsfreileitung auf Kosten des Eigentümers demontiert werden, kann einer Bebauung auch unter unserer Hochspannungsfreileitung zugestimmt werden.</p> <p>Für Einspeiseverluste durch Arbeiten an unserer Hochspannungsfreileitung übernimmt die Avacon Netz GmbH keine Haftung.</p> <p>Im Näherungsbereich zwischen der Photovoltaik-Anlage und unseren Mastfundamenten kann es zu Spannungsverschleppungen in der Photovoltaik-Anlage kommen. Die Photovoltaik-Anlage ist durch geeignete Maßnahmen zu isolieren.</p> <p>Photovoltaik-Module, Hilfseinrichtungen u. ä. im Näherungsbereich der Hochspannungsfreileitung müssen einem möglichen Eisabwurf standhalten.</p> <p>Für Schäden jeglicher Art (Eisabwurf, Spannungsverschleppung, Schäden durch Anlagenschäden u. ä.) übernimmt die Avacon Netz GmbH keine Haftung.</p> <p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass mit Vogelkot sowie bei ungünstigen Witterungsverhältnissen mit Eisabwurf von den Leiterseilen unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung zu rechnen ist. Für solche natur- und witterungsbedingten Schäden wird von unserer Seite keine Haftung übernommen.</p> <p>An unserer Hochspannungsfreileitung können bei bestimmten Witterungsverhältnissen (Wind, Regen, Nebel oder Raureif) Geräusche/Koronaentladungen</p>	<p>Leitung sind zu tolerieren und Kosten werden nicht übernommen. Es wird ein Hinweis ergänzt. Innerhalb des Leitungsschutzbereiches der 110-kV-Hochspannungsfreileitung „Lüneburg – P Alvern-085“ sind bauliche Anlagen mit der Avacon Netz GmbH abzustimmen. In den Städtebaulichen Vertrag wird aufgenommen, dass Innerhalb des Leitungsschutzbereiches der 110-kV-Hochspannungsfreileitung „Lüneburg – P Alvern-085“ keine Haftung für direkte und indirekte Schäden durch die Freileitung übernommen werden und keine Kosten durch etwaige Arbeiten an der Stromfreileitung übernommen werden. Die angesprochenen Mastfundamente befinden sich außerhalb des Plangebietes und werden demnach nicht berührt. Das Planvorhaben befindet sich nicht innerhalb des 10 m Radius. Innerhalb des Leitungsschutzbereiches sind ausschließlich Heckenpflanzungen geplant.</p> <p><u>Abwägungsvorschlag:</u> Keine Änderung der Planung Ergänzung Hinweis</p> <p>Ergänzung der Begründung</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>entstehen. Diese sind anlagenbedingt nicht vermeidbar und führen zu keinem Anspruch gegen die Avacon Netz GmbH.</p> <p>Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die sich innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung befinden. Für die betroffenen Grundstücke ist eine neue Dienstbarkeit nach aktuellem Stand abzuschließen.</p> <p>Im Radius von 10,00 m um sichtbare Mastfundamente sind jegliche Maßnahmen untersagt. Die Maststandorte unserer Hochspannungsfreileitung müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.</p> <p>Zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege müssen die Sicherheitsabstände, gemäß DIN EN 50341-1, im Freileitungsbereich gewährleistet sein.</p> <p>Bäume mit einer großen Endwuchshöhe dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist.</p> <p>Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen dauerhaft ausreichenden Abstand zu den Leiterseilen einhalten.</p> <p>Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand der Leitung (Abstand bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile) beträgt in jedem Fall 5,00 m.</p> <p>Der Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen muss jederzeit, auch bei Witterungseinflüssen wie Wind, eingehalten werden und darf keinesfalls unterschritten werden, da sonst Lebensgefahr besteht.</p> <p>Eine Freisaltung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung ist aus unterschiedlichen Gründen nicht immer möglich. Ob eine Freisaltung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung für Arbeiten innerhalb des Leitungsschutzbereiches durchgeführt werden kann, ist bereits in der Planungsphase bei unserem</p>	

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>fachverantwortlichen Mitarbeiter zu erfragen.</p> <p>Der Verursacher hat sämtliche Kosten für entgangene Einspeisevergütungen der betroffenen EEG-Einspeiser, die mit einer Freischaltung in Verbindung stehen, zu tragen. Informationen zur möglichen Höhe der anfallenden Kosten erfragen Sie bitte unter dem Postfach windenergie@avacon.de.</p> <p>Während der Arbeiten im Kreuzungs- und Näherungsbereich der Hochspannungsfreileitung ist der Sicherheitsabstand nach DIN EN 50110-1 (VDE 0105 alt) zu beachten. Die daraus resultierende Höhenbeschränkung erfordert eine örtliche Einweisung und gegebenenfalls die Festlegung weiterer Sicherheitsmaßnahmen. Bitte setzen Sie sich dazu mindestens drei Wochen vor Baubeginn mit unserem oben genannten Mitarbeiter in Verbindung.</p> <p>Anlage Planwerk der Sparte Hochspannung</p>	
406.1	Telekommunikation	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Vodafone GmbH keine Einwände bestehen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p>
501	Handwerk	<p>Die Planunterlagen wurden in unserem Hause geprüft. Aus handwerklicher Sicht bestehen derzeit unter Berücksichtigung der uns vorgelegten Unterlagen keine Bedenken.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus handwerklicher Sicht keine Bedenken bestehen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p>
509.1	Allgemein	<p><u>1. Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV FFA) - allgemein</u></p> <p>Wir sehen im Bau von PV FFA generell eine Chance, attraktiven Lebensraum zu schaffen und einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der Artenvielfalt zu leisten. Dies ist im Zusammenhang mit einer zunehmenden Flächenverdichtung sehr zu begrüßen.</p> <p>Um diese Chance wahrzunehmen, sollten bei der Anlage einer PV FFA folgende Aspekte berücksichtigt werden:</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Photovoltaik-Freiflächenanlagen generell begrüßt wird.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Planvorhaben beachtet.</p> <p><u>Abwägungsvorschlag:</u> Keine Änderung der Planung</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>a) Bei der Anlage dieser Flächen sind Strukturen und Bepflanzungen zu wählen, die den kleineren Tieren bis Rehgröße Schutz und Lebensraum bieten.</p> <p>b) Die PV FFA bedürfen eines Pflegekonzeptes, das im Einklang mit den Naturschutzzielen steht, damit im Sinne aller Interessengruppen nachhaltige Ergebnisse erzielt werden können.</p>	
509.2	Einfriedung	<p><u>2. je zu 5.5 der Bebauungspläne Nr.13 und Nr.40:</u></p> <p>„Die Zaunhöhe wird gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m § 15 und § 84 NBauO mit einer Höhe von 1,8 Meter zuzüglich Übersteigschutz aus gestalterischen Gründen begrenzt. Für die Durchlässigkeit von Kleintieren ist eine 10 cm hohe Bodenfreiheit erforderlich.“</p> <p>Sie legen eine Bodenfreiheit von 10 cm für die Durchlässigkeit von Kleintieren fest. Der Abstand von 10 cm bezieht sich in der Regel jedoch auf in Wohngebieten vorkommende Kleintiere wie Amphibien, Igel oder Mäuse. Im Außengebiet würde es Hasen, Kaninchen, Rebhühner, Fasane, Füchse und Dachse ausschließen.</p> <p>Zudem ist zu beachten, dass der Bodenbewuchs den Bodenabstand durch Wuchs und ggf. Verfilzung im Laufe der Jahre noch verkleinert.</p> <p>Um den kleineren Wildtieren im Außengebiet den Zugang zu diesem Lebensraum zu ermöglichen, sollte beim Zaunbau ein Bodenabstand von 18 cm berücksichtigt werden. Gemäß Sicherheitsbestimmungen ist ein Abstand bis 18 cm immer noch hinreichend, um Menschen den Zutritt zur Fläche zu verwehren (siehe Anlage 1).</p> <p>Alternativ ist die Maschengröße des Zaunes so zu wählen, dass kleinere Wildtiere ungehindert passieren können.</p> <p>Zudem soll beim Bau von PV FFA vermieden werden, dass Wildtiere bei ihren Wanderbewegungen entlang der Zäune direkt auf Verkehrsflächen geführt werden. Eine Möglichkeit zum Einwechseln in diese Flächen ist daher dringend geboten. Nach Rücksprache mit den Versicherern können problemlos Wilddurchlässe, wie etwa der „Rehwildschlupf“ (Maße 1m x 0,9m mit festem Längsgestänge) oder auch spezielle Hasendurchlässe (20cm x 25cm) in den Zaun integriert werden.</p>	<p>Es wird Zur Kenntnis genommen, dass die Bodenfreiheit des Zauns von 10 cm im Außenbereich nicht ausreichend ist. Die Bodenfreiheit wird daher auf 18 cm erhöht und die textliche Festsetzung wird wie folgt geändert:</p> <p>Textliche Festsetzung Nr. 5 „Die Photovoltaikanlage ist ein-zufrieden. Die zulässige Höhe der Einfriedung beträgt maxi-mal 2,00 m zuzüglich Übersteigschutz über Geländeneiveau. Zäune sind als Industriezaun, Stabgitterzaun oder Maschen-drahtzaun auszuführen. Die Einfriedung muss entweder ei-nen durchgehenden Bodenabstand von mindestens 18 cm oder im Abstand von 10 Metern bodenebene Durchlässe mit einer Größe von 20 cm x 20 cm zur Gewährleistung der Kleintierdurchgängigkeit aufweisen.“</p> <p>Die weiteren Auflagen für die Zaungestaltung wird im städte-baulichen Vertrag geregelt.</p> <p><u>Abwägungsvorschlag:</u></p> <p>Änderung der Planung</p> <p>Änderung/Ergänzung der Begründung</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>Kleine Lücken im Zaun an den jeweiligen Ecken dienen dem gleichen Zweck. Hierzu ist einzig sicherzustellen das</p> <p>a) Menschen der Zutritt zur PV FFA verwehrt bleibt und</p> <p>b) die Wechselrichter gut geschützt sind, um eventuelle Schäden am Tier oder an der Anlage zu vermeiden. (Auskunft: Lars Hoffmann, Ostsee Assekuranzkontor GmbH)</p> <p>Als Alternative kommt als Umzäunung auch ein wolfsabweisender Zaun mit 6 Stromlitzen in Betracht. Die Zerschneidungswirkung für größere Säuger vom Hasen bis zum Reh ist dann erheblich geringer als bei einem 2 m hohen Maschendrahtzaun. Der Zaun sollte nicht in den Boden eingelassen werden und ebenfalls einen Abstand zur ersten Litze von etwa 18 cm haben.</p> <p>Auf dieser Grundlage bitten wir die Samtgemeinde, entsprechende Auflagen für die Zaungestaltung zu formulieren und unter 5.5 mit aufzunehmen. (siehe auch Anlage 2)</p> <p>Die Teilfläche 1 des Bebauungsplanes Nr.13 beinhaltet ein Feldgehölz von 118m bzw. 154m Länge und 52m Breite. Bei der Umzäunung ist hier insbesondere auf die Durchlässe für Tiere zu achten, da die durch den Zaun gebildete „Sackgasse“ bei der aktuellen Wolfsdichte im Landkreis Lüneburg sonst schnell zur tödlichen Falle für alle anderen Tiere werden kann.</p>	
509.3	Ausgleichsmaßnahmen/ Grünordnung	<p>4. zu 6.1.2 Absatz 2 Sätze 3-5 der Bebauungspläne Nr 13 und Nr 40:</p> <p>„Die Eingriffsregelung wird im vorliegenden Verfahren im Umweltbericht mit integrierter Eingriffsbilanzierung berücksichtigt. Aus den Ergebnissen werden Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich abgeleitet. Der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt durch geeignete Festsetzungen nach § 9 BauGB. Planexterne Maßnahmen werden über einen Durchführungsvertrag bis zur Satzung des Bebauungsplanes gesichert.“</p> <p>Wir nehmen Bezug auf den Ausgleich zum Eingriff in die Natur und schlagen im Interesse aller Beteiligten, die folgenden Maßnahmen vor:</p>	<p>Der Anregung wird insofern gefolgt, dass eine teilweise Eingrünung der PV FFA mit einheimischen Gehölzen erfolgt und in den Sondergebieten extensives Grünland entwickelt wird. Für die geplanten Ansaat- und Pflanzmaßnahmen sind zwingend gebietseigene Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 1 gem. § 40 BNatSchG zu verwenden. Alternativ können Selbstbegrünungs- und Sukzessionsmaßnahmen erfolgen.</p> <p>Bei den unter a) und b) aufgelisteten Gehölzen bzw. Saaten handelt es sich teilweise um gebietsfremde Arten, die in der</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>a) Einfriedung der PV FFA mit heimischen, wenig wuchernden Sträuchern und niederen Gehölzen, die pflegeleicht sind und die Interessen von Naturschutz und Artenvielfalt optimal unterstützen, da sie Lebensraum und Deckung bieten: Hartriegel, Kornelkirsche, Liguster, Holunder, Soireen, Spierstrauch, Schmetterlingsflieder, Sanddorn, Ginster, schwarze Johannisbeere, Pfaffenhütchen, rote Heckenkirsche, Himbeere, Diese Empfehlung ist förderfähig und sollte im Durchführungsvertrag bzw. in der Satzung zum Bebauungsplan berücksichtigt werden! (siehe auch Anlage 4)</p> <p>b) Die PV FFA selbst ist mit einer Insekten- und Wildtierfreundlichen Wildkräutermischung einzusäen. Dabei sind solche Wildkräuter zu wählen, die der Gesunderhaltung der Tier- und Pflanzenwelt dienen und für den Betreiber der Anlage nachhaltig leicht zu pflegen sind. Wir empfehlen hier zur Einsaat: Dill, Weißklee, Schwedenklee, Rotklee, Gelbklee, Hornschotenklee, Incarnatklee, Luzerne, Kulturmalve, Schafgabe, Ringelblume, Glockenblume, Hirtentäschel, Wilder Kümmel, Gemeine Wegwarte, Wilde Möhre, Gemeiner Fenchel, Petersilie, Bibernelle, Spitzwegerich, Kleiner Wiesenknopf, Löwenzahn und geeignete Schmetterlings-Futterpflanzen.</p> <p>Dazu empfehlen wir ein extensives Pflegekonzept:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mähen von Teilflächen im Wechsel, damit der Lebensraum nachhaltig gewährleistet ist und Wildtiere und Insekten ausweichen können, - Inseln von Rohrschwengel und/oder Altgrasbestand (15%) für die äsungs- und deckungsarme Jahreszeit, sowie zum Überwintern von Insekten - Bildung kleinerer Wasserreservoirs. Um die Flächenversiegelung auszugleichen, empfehlen wir, an geeigneten Stellen kleine Mulden mit Folie auszukleiden, um das von den PV-Modulen ablaufende Regenwasser aufzufangen. Dies kommt nicht nur Vögeln, Amphibien und Insekten zugute, sondern kann auch vermeiden, dass andere Tiere zum Wassers schöpfen die Luhe aufsuchen und deshalb die Gleise überqueren müssen. <p>(siehe Anlage 5)</p>	<p>freien Landschaft bei Kompensationsmaßnahmen nicht verwendet werden dürfen.</p> <p>Zur Gewährleistung einer extensiven Bewirtschaftung des Grünlandes wird eine Beschränkung der Mahdzeitpunkte festgesetzt. Ein darüberhinausgehendes Pflegekonzept ist in den nachgelagerten Verfahren festzulegen.</p> <p><u>Abwägungsvorschlag:</u> Keine Änderung der Planung</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
509.4	Natur- und Artenschutz	<p><u>Konsequenzen für den Natur- und Artenschutz:</u></p> <p>Zur Förderung und Bewahrung der heimischen Artenvielfalt ist es notwendig, Biotope in ihrer Struktur zu erhalten und das Ausbreiten invasiver Arten zu vermeiden. Auf PV FFA ist über die Zeit mit einer Ausbreitung von Jakobskreuzkraut und Kompasslattich zu rechnen. Werden diese Arten nicht gezielt bekämpft, können sie schnell heimische Arten zurückdrängen. Der Flächeninhaber hat jedoch nur das Recht, selektive Herbizide wie Lodin oder 2 4 D zu verwenden, wenn diese Flächen weiterhin als landwirtschaftliche Flächen gelten. Sind die Flächen als Sonderbauflächen ausgewiesen, kann der Flächeneigentümer nur manuell gegen invasive Arten vorgehen, was einen erheblichen finanziellen und zeitlichen Aufwand bedeutet. Auch aus diesem Grund und im Sinne einer effektiven, langfristige Pflege empfehlen wir, die Flächen als „landwirtschaftliche“ Flächen zu belassen.</p>	<p>Die derzeitig als Intensivacker genutzten Flächen haben nur einen sehr geringen Wert für die heimische Artenvielfalt. Die geplante Überführung der Flächen in extensives Grünland stellt hingegen eine naturschutzfachliche Aufwertung dar und leistet einen Beitrag zum Erhalt der heimischen Artenvielfalt. Durch die festgesetzte Pflege kann der Ausbreitung von invasiven Pflanzen entgegengewirkt werden.</p> <p><u>Abwägungsvorschlag:</u> Keine Änderung der Planung</p>
602	Gemeinde Betzendorf	<p>Die Gemeinde Betzendorf nimmt die Planungen der B-Pläne Nr. 13 der Gemeinde Oldendorf / Luhe und Nr. 40 der Gemeinde Amelinghausen zur Kenntnis. Hinweise oder Bedenken werden nicht vorgetragen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Gemeinde Betzendorf keine Bedenken gegen das Planvorhaben bestehen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p>
Stellungnahme aus der Öffentlichkeit			
-		-	-